



Studientext Nr. 25

Stand 2024

Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung

Nicole Seliger-Hartmann, Bettina Steupert



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 40 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften beziehungsweise Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden.

Dies bedeutet, dass

- die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,
- dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,
- kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und
- eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nummer x, Titel, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rentenvorschuss.....	5
1.1	Notwendigkeit von Vorschusszahlungen.....	5
1.2	Voraussetzungen für einen Rentenvorschuss.....	5
1.2.1	Zahlung des Rentenvorschusses von Amts wegen.....	6
1.2.2	Zahlung des Rentenvorschusses auf Antrag.....	6
1.3	Höhe des Rentenvorschusses.....	7
1.3.1	Festsetzung nach pflichtgemäßem Ermessen.....	7
1.3.2	Berechnung.....	8
1.4	Beginn der Vorschusszahlung.....	9
1.5	Anrechnung des Rentenvorschusses.....	9
1.6	Erstattung zu viel gezahlter Vorschüsse.....	10
1.6.1	Stundung.....	11
1.6.2	Niederschlagung.....	11
1.6.3	Erlass.....	11
2.	Vorläufige Leistungen.....	13
2.1	Notwendigkeit vorläufiger Leistungen.....	13
2.2	Zahlungsvoraussetzungen.....	14
2.3	Höhe der vorläufigen Leistungen.....	14
3.	Verzinsung von Renten und anderen Geldleistungen.....	15
3.1	Verzinsung.....	15
3.2	Verzinsung von Renten bei Leistung auf Antrag.....	16
3.2.1	Entstehen und Fälligkeit des Anspruchs.....	17
3.2.2	Beginn der Verzinsung.....	18
3.2.3	Ende der Verzinsung.....	22
3.3	Verzinsung von Renten bei Leistung ohne Antrag.....	22
3.4	Verzinsung von Beitragszuschüssen.....	23
3.4.1	Voraussetzungen für den Anspruch auf Beitragszuschuss.....	23
3.4.2	Vollständiger Leistungsantrag.....	24
3.5	Verzinsung von einmaligen Geldleistungen.....	24
3.6	Verzinsung von Geldleistungen im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben)	25
3.6.1	Fälligkeit.....	25
3.6.2	Vollständiger Leistungsantrag bei Leistungen zur Teilhabe.....	25
3.6.3	Zeitpunkt der Verfügbarkeit.....	26
3.7.1	Zinsen bei Rentennachzahlung.....	27
3.7.2	Einmalige Geldleistung.....	28
3.7.3	Zinsanspruch bei Erstattung.....	29
3.7.4	Auszahlung von Kleinstbeträgen.....	31
4.	Rentenzahlverfahren.....	33
4.1	Zahlung einer Geldleistung.....	33
4.2	Niederlassung Renten Service.....	36
4.3	Postabrechnungsnummer.....	36
4.4	Zahlungsauftrag.....	37
4.4.1	Inhalt und Bedeutung.....	37
4.4.2	Aufbau des Zahlungsauftrags.....	39
4.4.3	Aufnahme von laufenden Zahlungen.....	40
4.5	Änderungsaufträge.....	41
4.6	Wegfallaufträge.....	42
4.7	Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen.....	43
4.8	Zahlung ohne Zahlungsauftrag.....	44

4.9	Verfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS)	45
4.10	Verfahren beim Renten Service	45
4.11	Vergütung für den Renten Service	47
LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG		49
Verzeichnis der Abbildungen		52
Anhang		53
Verfügbare Titel der Studentext-Reihe		72
Impressum		74

1. Rentenvorschuss

LERNZIELE

- Sie können die Notwendigkeit von Vorschusszahlungen erläutern.
- Sie können die Voraussetzungen und die Berechnung eines Rentenvorschusses darstellen.

1.1 Notwendigkeit von Vorschusszahlungen

Die Zahlung von Rentenvorschüssen ist in § 42 SGB I geregelt.

Rentenvorschüsse sollen sicherstellen, dass der Anspruchsberechtigte während der Laufzeit des Rentenverfahrens, das sich unter Umständen über mehrere Monate hinziehen kann, über eine sichere wirtschaftliche Grundlage verfügt. Da nicht jeder Antragsteller auf die Zahlung eines Vorschusses angewiesen ist, unterscheidet § 42 SGB I zwischen

- der Zahlung von Vorschüssen von Amts wegen und
- der Zahlung von Vorschüssen auf Antrag.

1.2 Voraussetzungen für einen Rentenvorschuss

Voraussetzung für die Zahlung eines Rentenvorschusses ist, dass

1. der Anspruch auf Rente dem Grunde nach besteht und
2. die Feststellung der Rente der Höhe nach voraussichtlich noch eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Zu 1: Wann ein Anspruch auf Rente entsteht, regelt § 40 Absatz 1 SGB I. Der Anspruch auf Rente entsteht, sobald die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen. Nach § 34 Absatz 1 SGB VI entsteht der Anspruch auf Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Wartezeit erfüllt ist und die persönlichen sowie die gegebenenfalls geforderten besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. (Zu den einzelnen Anspruchsvoraussetzungen wird auf die Studentexte Nummer 16 bis 19 verwiesen.)

Sofern ein Rentenanspruch dem Grunde nach nicht besteht, kommt eine Vorschusszahlung in keinem Fall in Betracht. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die erforderliche Wartezeit nicht erfüllt oder das Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit noch ungeklärt ist. Die Vorschussgewährung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Ermittlung der an der Wartezeit fehlenden, aber behaupteten Beiträge noch nicht abgeschlossen ist.

Zu 2: Was unter dem Begriff "längere Zeit" zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht definiert, weil für die unterschiedlichen Sozialleistungsbereiche auch unterschiedliche Bearbeitungszeiten anfallen. Die Leistungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung (Träger der Rentenversicherung) haben sich darauf verständigt, dass grundsätzlich ca. vier Monate nach Antragseingang die Frage der Vorschussgewährung zu prüfen ist.

1.2.1 Zahlung des Rentenvorschusses von Amts wegen

Von Amts wegen heißt, dass der Träger der Rentenversicherung ohne speziellen Antrag auf Vorschuss von sich aus hinsichtlich der Zahlung eines Rentenvorschusses tätig wird.

Aus der Formulierung "... kann der zuständige Leistungsträger ..." ergibt sich, dass dem Träger der Rentenversicherung bei der Vorschussgewährung ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt ist.

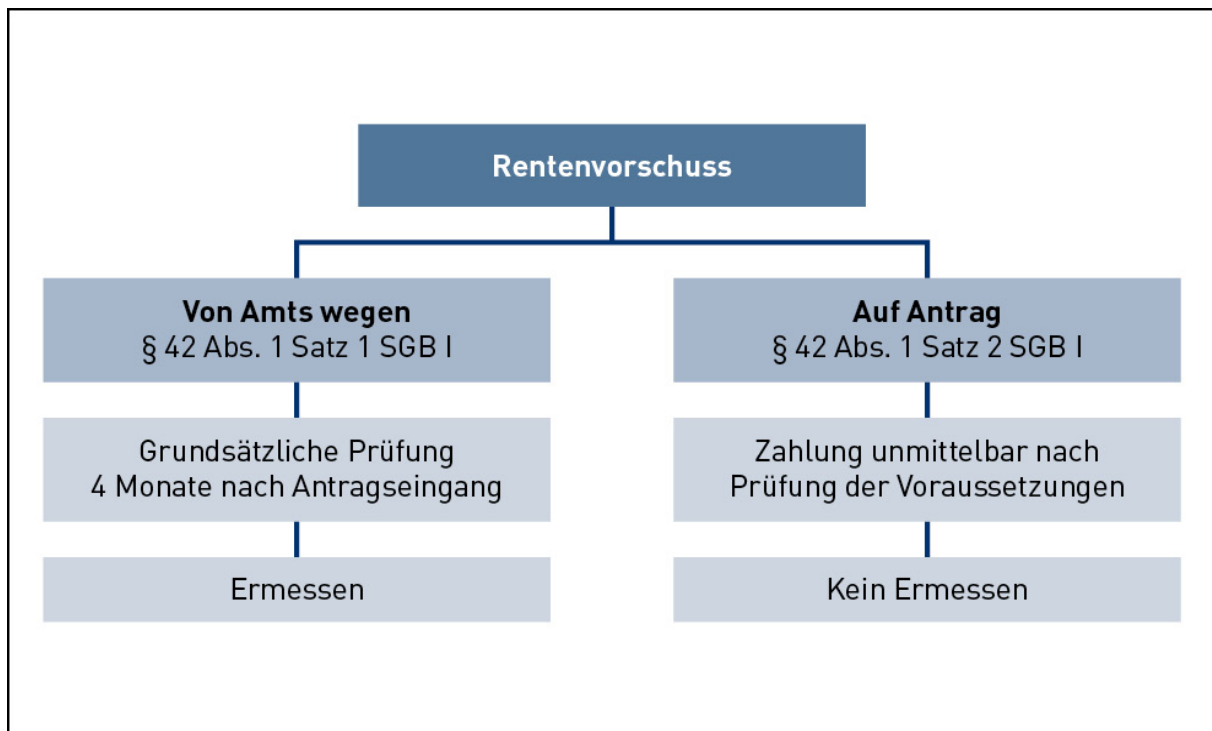
Wie eingangs ausgeführt, dient die Vorschussgewährung der wirtschaftlichen Sicherstellung während des Rentenverfahrens. Wenn aber ein Antragsteller während der Dauer der Bearbeitung seines Antrages andere Sozialleistungen bezieht, die eventuell sogar einen Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff. SGB X auslösen können, ist die Zahlung eines Rentenvorschusses nicht sinnvoll. In diesen Fällen ist von der Zahlung eines Vorschusses abzugehen, da Sinn und Zweck des Rentenvorschusses nicht erfüllt werden. Es ist aber zu prüfen, ob nach dem Wegfall der anderen Sozialleistung (zum Beispiel: Ende des Krankengeldbezugs wegen Aussteuerung) eine Vorschussgewährung in Betracht kommt, damit ein nahtloser Übergang zur Rente gewährleistet ist. Auch drohende Grundsicherungs- oder Sozialhilfebedürftigkeit können ein Grund für eine Rentenvorschussgewährung sein.

1.2.2 Zahlung des Rentenvorschusses auf Antrag

Der Berechtigte hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Vorschuss von Rentenleistungen zu stellen. Im Gegensatz zur Vorschussgewährung von Amts wegen hat der Träger der Rentenversicherung hier keinen Ermessensspielraum; er muss den Rentenvorschuss anweisen, wenn die Voraussetzungen für diese Vorschussgewährung erfüllt sind. Wenn allerdings in voraussichtlich kurzer Zeit die endgültige Bescheiderteilung erfolgt, kann von der Vorschussgewährung abgesehen werden.

Wird ein Antrag auf Vorschussgewährung gestellt, obwohl erkennbar ist, dass andere Sozialleistungen bezogen werden, sollte im Rahmen der Aufklärungs- und Beratungspflicht aus §§ 13 ff. SGB I die antragstellende Person auf den möglichen Wegfall der bisherigen Sozialleistung und den Sinn und Zweck der Vorschussgewährung hingewiesen werden. Im Einzelfall sollte die Rücknahme des Vorschussantrages bis zur endgültigen Einstellung der anderen Sozialleistung empfohlen werden. Es ist ebenfalls die Ablehnung des Antrages auf Vorschusszahlung denkbar.

Abbildung 1: Rentenvorschuss



1.3 Höhe des Rentenvorschusses

Die Träger der Rentenversicherung haben entsprechend dem Gesetzeswortlaut die Höhe des Rentenvorschusses nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Dies gilt sowohl für die Zahlung eines Vorschusses von Amts wegen als auch für die Zahlung eines Vorschusses auf Antrag.

1.3.1 Festsetzung nach pflichtgemäßem Ermessen

Der Ermessensspielraum wird dann vom Träger der Rentenversicherung richtig genutzt, wenn er zugrunde legt, was nach bisherigem Erkenntnisstand (welche rentenrechtlichen Zeiten sind zum Zeitpunkt der Vorschussgewährung tatsächlich zu berücksichtigen?) mit großer Wahrscheinlichkeit zu leisten wäre. Hierzu kann mit Hilfe einer Rentenauskunft nach § 109 SGB VI die Rentenhöhe mit den bekannten Daten aus dem Versicherungskonto ermittelt werden. Unter Beachtung eventuell anzuwendender Nichtleistungsvorschriften (§§ 89 ff. SGB VI, vergleiche Studententext Nummer 22 "Zusammentreffen von Renten und Einkommen") ist letztlich der Vorschuss der Höhe nach festzusetzen. Der Zuschlag an Entgeltpunkten wegen langjähriger Versicherung (Grundrentenzuschlag) darf dabei nur berücksichtigt werden, sofern die Daten zur Einkommensanrechnung nach § 97a SGB VI bereits vorliegen. Bei kranken- und pflegeversicherungspflichtigen Rentenbewerbern ist von dem so ermittelten Vorschussbetrag der vom Empfänger zu tragende Beitragsanteil zur Krankenversicherung der Rentner, der Beitragsanteil zum Zusatzbeitrag zur Krankenkasse und der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung abzuziehen.

1.3.2 Berechnung

Die Höhe der Rente ist von mehreren Faktoren abhängig. Sie leitet sich aus § 64 SGB VI ab.

Zur Berechnung der Renten werden benötigt:

- Persönliche Entgeltpunkte,
- Rentenartfaktor,
- aktueller Rentenwert.

Die persönlichen Entgeltpunkte sind aus den von dem Versicherten zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten, den Zuschlägen oder Abschlägen aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting, den Zuschlägen aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters, bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse, den Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung, aus aufgelösten Wertguthaben, den Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters, den Zuschlägen an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung, den Zuschlägen an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit und dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors zu ermitteln (§§ 66, 77 SGB VI). Bei der Feststellung der Höhe der Rente für die Vorschusszahlung darf allerdings der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für langjährig Versicherte nur dann berücksichtigt werden, sofern die Ermittlung der Daten zur Einkommensanrechnung nach § 97a SGB VI zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind.

Der Rentenartfaktor ergibt sich aus der Rente, auf die Anspruch besteht (§ 67 SGB VI).

Der aktuelle Rentenwert wird grundsätzlich jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung bekannt gegeben. Für eine Übergangszeit (§ 254b SGB VI) bis längstens zum 30.06.2024 ist für das Beitrittsgebiet eine Sonderregelung geschaffen worden, wonach der aktuelle Rentenwert (Ost) niedriger ist. Seit dem 01. Juli 2023 beträgt sowohl der aktuelle Rentenwert als auch der aktuelle Rentenwert (Ost) 37,60 EUR; vergleiche Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 01. Juli 2023 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2023) vom 26. Juni 2023, BGBl. I Nummer 164. Die Angleichung der Rentenwerte erfolgte somit bereits ein Jahr vor Fristablauf. (Zu den seit 1. Januar 1992 maßgebenden aktuellen Rentenwerten, den aktuellen Rentenwerten (Ost) sowie deren Veränderung siehe Studententext Nummer 21 "Rentenberechnung".)

Die Höhe des Rentenvorschusses richtet sich grundsätzlich danach, in welcher Höhe der Träger der Rentenversicherung mit großer Wahrscheinlichkeit Rente zu zahlen hat. Aus den bekannten, aber möglicherweise noch unvollständigen Daten lässt sich so relativ einfach die monatliche Rente als Annäherungswert ermitteln. Ist das Versicherungskonto (§ 149 SGB VI) überwiegend geklärt und besteht dennoch die Notwendigkeit der Zahlung eines Rentenvorschusses, lässt sich mit Hilfe einer Proberechnung die Rentenhöhe ungefähr ermitteln. Davon werden 90 Prozent als Rentenvorschuss gewährt, wobei bei rentenberechtigten Personen, die der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen, noch der Beitragsanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung, der Beitragsanteil am Zusatzbeitrag zur Krankenkasse sowie der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung abzuziehen sind.

Wenn das Versicherungskonto bisher nicht geklärt ist, lässt sich eine maschinelle Proberechnung nicht durchführen. In diesem Fall muss dann versucht werden, einen der Rente möglichst nahekommenden Vorschussbetrag zu ermitteln. Eine Überzahlung sollte

vermieden werden. Hierzu bietet sich an, zunächst nur die Entgeltpunkte aus den nachgewiesenen Beitragszeiten und aus Zu- oder Abschlägen zu berücksichtigen.

Die Bewertung beitragsfreier Zeiten und die Ermittlung von evtl. zusätzlichen Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten sollte dabei zunächst unterbleiben, da sich der Gesamtleistungswert, der für die Bewertung dieser Zeiten ermittelt werden muss, durch den Hinzutritt weiterer Zeiten regelmäßig verändert.

1.4 Beginn der Vorschusszahlung

Der Beginn der Vorschussgewährung ist nur für den Fall geregelt, dass der Berechtigte den Vorschuss ausdrücklich beantragt hat. Der Träger der Rentenversicherung muss den Vorschuss dann spätestens nach Ablauf des Kalendermonats leisten, der dem Monat folgt, in dem der Vorschussantrag eingegangen ist.

Beispiel:

Eingang des Antrages auf Vorschuss:	05.04.2024
Beginn des Vorschusses:	01.06.2024

Aus der Formulierung "... beginnt spätestens nach Ablauf ..." ist ersichtlich, dass ein früherer Beginn des Vorschusses nicht ausgeschlossen ist. Es ist allerdings zwingend darauf zu achten, dass der Beginn des Vorschusses nicht vor dem eigentlichen Rentenbeginn liegt, der sich aus den §§ 99, 101 SGB VI ergibt.

1.5 Anrechnung des Rentenvorschusses

Wenn die Leistung der Höhe nach festgestellt ist, ist der gezahlte Vorschuss auf die für dieselbe Zeit zustehende Rentenleistung anzurechnen.

Die eindeutige gesetzliche Regelung macht hier die für die Aufrechnung nach § 51 SGB I erforderlichen Voraussetzungen überflüssig.

Beispiel:

Vorschuss vom 01.02. bis 30.06.2024 in Höhe von monatlich 830,00 EUR.
Die endgültige Rentenfeststellung ergibt folgenden Sachverhalt:

Rentenbeginn:	01.01.2024
laufende Zahlung:	ab 01.07.2024
monatliche Rentenhöhe bis 30.06.2024:	897,31 EUR

Lösung:

Anrechnung des Vorschusses vom 01.02. bis 30.06.2024	
5 x 830,00 EUR	= <u>4.150,00 EUR</u>
verbleiben	= 336,55 EUR
zuzüglich Rente für den Monat Januar 2024	<u>897,31 EUR</u>
an den Berechtigten auszuzahlen	<u>1.233,86 EUR</u>

1.6 Erstattung zu viel gezahlter Vorschüsse

Für den Fall, dass der Vorschuss zu hoch berechnet wurde, ergibt sich bei endgültiger Festsetzung der Rente eine Überzahlung. Nach § 42 Absatz 2 Satz 2 SGB I ist diese Überzahlung vom Leistungsempfänger zu erstatten. Dabei ist es ohne Bedeutung, dass der Träger der Rentenversicherung die zu hohe Vorschusszahlung verursacht hat. Die Vorschriften über die Aufhebung von Bescheiden (§§ 44 ff. SGB X) und Erstattung von Leistungen (§ 50 SGB X) gelten hier nicht. Vielmehr enthält § 42 Absatz 2 Satz 2 SGB I die entsprechende Regelung als spezielles Recht. Grundsätzlich ist der Leistungsempfänger zur Erstattung verpflichtet. Dabei hat er jedoch ein Mitspracherecht; seine Vorstellungen zur Abtragung der Schuld sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Erstattungsanspruch verjährt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist (§ 42 Absatz 2 Satz 3 SGB I). Verjährung ist der durch Zeitablauf eintretende Verlust von Rechten. Für die Berechnung der Verjährung ist der Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs maßgebend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der endgültigen Leistungsfeststellung.

Beispiel:

Monatlicher Vorschuss von 1.000,00 EUR vom 01.03.2024 bis 30.04.2024. Der Feststellungsbescheid wird bindend am 05.05.2024. Es ergibt sich eine monatliche Rente von 913,00 EUR für die Zeit vom 01.01.2024 bis 30.04.2024.

Lösung:

Es ist eine Überzahlung entstanden für die Zeit vom 01.03.2024 bis 30.04.2024 in Höhe von 174,00 EUR (1.000,00 EUR - 913,00 EUR = 87,00 EUR, für März und April). Die Forderung aus dieser Überzahlung verjährt mit Ablauf des 31.12.2028.

Es ist unzulässig, eine Überzahlung ohne Rückfrage beim Leistungsberechtigten gegen die Rentennachzahlung – in diesem Fall für die Monate Januar und Februar 2024 – aufzurechnen. Bietet der Leistungsberechtigte eine solche Aufrechnung an, ist dem grundsätzlich zu entsprechen.

Die Möglichkeiten des Trägers der Rentenversicherung, die Erstattung durchzusetzen, werden durch die Regelungen des § 42 Absatz 3 SGB I eingeschränkt. Die Vorschrift beinhaltet drei Begriffe, die der Erläuterung bedürfen:

Möglichkeiten, die Erstattung durchzusetzen:

- Stundung** = Hinausschieben der Fälligkeit einer Forderung,
- Niederschlagung** = vorübergehende oder dauerhafte Nichtverfolgung eines Anspruchs,
- Erlass** = Verzicht auf eine Forderung.

Wann eine Stundung, Niederschlagung oder ein Erlass auszusprechen ist, richtet sich nach § 76 SGB IV. Während bei der Stundung und der Niederschlagung der Erstattungsanspruch dem Grunde nach weiterhin bestehen bleibt, geht dieser Anspruch bei dem Erlass unter; er kann insoweit nicht mehr geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber hat an Stundung, Niederschlagung und Erlass weitere Voraussetzungen geknüpft. Für die Stundung eines Anspruchs bedarf es eines Antrags des Leistungsempfängers.

1.6.1 Stundung

Die Stundung ist nur zulässig, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Leistungsempfänger verbunden ist. Weiterhin darf der Erstattungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet werden. Auch ist der zu erstattende Betrag angemessen zu verzinsen.

Eine erhebliche Härte liegt immer dann vor, wenn der Leistungsempfänger sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder aber in solche gerät, wenn die Forderung sofort eingezogen wird. Zur Prüfung hat der Leistungsempfänger entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit seine wirtschaftliche Situation beurteilt werden kann. Die Gefährdung des Erstattungsanspruchs ist im Falle der Rentengewährung nicht von so großer Bedeutung, wenn der Erstattungspflichtige eine monatliche Rente bezieht. Als angemessen für die Verzinsung wird ein Zinssatz von zwei Prozent über dem jeweils geltenden, von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen, Basiszinssatz angesehen.

Im Zuge der Stundung wird mit dem Erstattungspflichtigen ein Rückzahlungsmodus gefunden, der eine monatliche Abtragung seiner Schuld vorsieht. Dabei ist es durchaus denkbar, dass die monatlich zu zahlende Rate von seiner Rente einbehalten wird oder der Erstattungspflichtige die Schuld mit einer einzigen Zahlung abträgt.

1.6.2 Niederschlagung

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme und erfolgt von Amts wegen. Sie ist immer dann zu prüfen, wenn die Einziehung keinen Erfolg hat oder durch die Einziehung Kosten entstehen, die in keinem Verhältnis zur Höhe des einzuziehenden Betrags stehen. Die Niederschlagung erfolgt – im Gegensatz zur Stundung – ohne Verzinsung und ohne Sicherheitsleistung. Auch hat der Erstattungspflichtige regelmäßig Unterlagen zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen. Sofern die Niederschlagung der mangelnden Erfolgsaussicht wegen erfolgt, ist von Zeit zu Zeit (innerhalb einer angemessenen Frist, Entscheidung im Einzelfall) zu prüfen, ob die Niederschlagung weiterhin aufrechterhalten wird.

Erstattungsansprüche bis zu 7 EUR sind ohne weitere Prüfung niederzuschlagen. Bei diesem Betrag stehen die Kosten für die Einziehung in keinem Verhältnis zur Höhe des Anspruchs. Eine spätere Prüfung der Realisierbarkeit ist in diesem Fall nicht vorzunehmen.

1.6.3 Erlass

Da bei einem Erlass auf die Forderung verzichtet wird, ist bei der Prüfung dieser Möglichkeit ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Entgegen der Voraussetzung für die Stundung, bei der eine erhebliche Härte gefordert wird, muss bei einem Erlass die Einziehung der Forderung nach Lage des einzelnen Falles unbillig sein. Der Begriff der Billigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, so dass den Trägern der Rentenversicherung ein Beurteilungsspielraum eröffnet ist bzw. die Entscheidung über den Billigkeitserlass eine Ermessensentscheidung darstellt. Voraussetzung für den Erlass der Forderung ist, dass deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unbilligkeit liegt dann vor, wenn sich der Erstattungspflichtige nicht nur vorübergehend in einer wirtschaftlichen Notlage befindet und die Weiterverfolgung eine wesentliche Ursache für die Existenzgefährdung darstellen würde.

Dies kommt im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung jedoch nur selten vor. Der Erstattungspflichtige muss auch hier die entsprechenden Unterlagen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vorlegen. Es ist auch denkbar, dass nur ein Teil der Schulden erlassen wird.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Welchen Sinn und Zweck hat der Rentenvorschuss?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Rentenvorschuss zu zahlen?
3. In welchen Fällen kommt die Zahlung eines Rentenvorschusses nicht in Betracht?
4. Wann beginnt der Rentenvorschuss?
5. In welcher Höhe ist ein Rentenvorschuss zu zahlen?
6. Erläutern Sie den Unterschied zwischen Niederschlagung und Erlass in Bezug auf das Bestehen des Erstattungsanspruchs!
7. Unter welchen Voraussetzungen kann die Erstattung eines zu hoch gezahlten Rentenvorschusses erlassen werden?

2. Vorläufige Leistungen

LERNZIELE

- Sie können die Notwendigkeit von vorläufigen Leistungen erläutern.
- Sie können die Voraussetzungen und die Berechnung von vorläufigen Leistungen darstellen.

2.1 Notwendigkeit vorläufiger Leistungen

Die Gewährung von vorläufigen Leistungen ist in § 43 SGB I geregelt. Vorläufige Leistungen sind immer dann zu erbringen, wenn zwischen mehreren Leistungsträgern strittig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet das, dass die sich nach §§ 126 ff. SGB VI richtende Zuständigkeit ungeklärt ist. Damit der Antragsteller durch einen Zuständigkeitsstreit nicht seine Rechte verliert oder mit zeitlicher Verzögerung erhält, hat der Gesetzgeber angeordnet, dass der zuerst angegangene Leistungsträger (Träger der Rentenversicherung) vorläufig die beantragte Leistung zu erbringen hat. Diese Vorschrift hat im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nur für die Rentenansprüche Bedeutung.

Schon vor Inkrafttreten des SGB I am 1. Januar 1976 haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Vereinbarung geschlossen, die regelt, wer im Falle eines Zuständigkeitsstreites die Leistungen vorläufig zu erbringen hat.

VEREINBARUNG DER RV-TRÄGER ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Ist der zunächst angegangene Rentenversicherungsträger im Ungewissen über seine Zuständigkeit, so soll er – sofern der Rentenanspruch selbst nicht zweifelhaft ist – über den Leistungsanspruch entscheiden und die Rente unter Hinweis auf die ungeklärte Zuständigkeit zahlen.
- 2.1 Rentenansprüche, die an einen anderen Versicherungsträger mit Rücksicht auf dessen vermeintliche Zuständigkeit abgegeben worden sind, sollen von diesem ungeachtet der Zuständigkeitsfrage nach Grund und Höhe des Anspruchs abschließend rechtsmittelfähig beschieden werden. Erst dann soll, wenn der die Rente feststellende Träger sich für nicht zuständig hält, mit dem abgebenden Träger die Zuständigkeitsfrage geklärt werden.
- 2.2 Ist die Zuständigkeit der DRV Knappschaft-Bahn-See strittig, so soll der Träger (Regionalträger oder DRV Bund), an den der Rentenanspruch abgegeben worden ist, über den Leistungsanspruch lediglich dem Grunde nach entscheiden. Die Rente soll in diesem Fall dem Berechtigten unter Hinweis auf die ungeklärte Zuständigkeit nur vorschussweise gezahlt werden.
3. Zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge sollen im Verhältnis der beteiligten Versicherungsträger zueinander nicht erstattet werden.
4. Das Verfahren nach Ziffer 1 bis 3 findet keine Anwendung, wenn die Zuständigkeit einer Verbindungsstelle gegeben ist.

Die Vereinbarung geht über die Regelungen des § 43 SGB I hinaus. § 43 SGB I enthält ebenfalls einen Ermessensspielraum für den Träger der Rentenversicherung (vergleiche Abschnitt 1.2.1). Wenn der Berechtigte allerdings einen Antrag auf vorläufige Leistung stellt, muss auch der unzuständige Träger der Rentenversicherung die Leistung vorläufig erbringen. Hinsichtlich des Beginns dieser vorläufigen Leistung wird auf die Ausführungen in Abschnitt 1.4 verwiesen.

2.2 Zahlungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zahlung einer vorläufigen Leistung ist, dass

- ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht
und
- zwischen mehreren Trägern der Rentenversicherung (mindestens zwei) strittig ist, wer die Leistung zu erbringen hat.

Wenn auf den ersten Blick erkennbar ist, dass der zuerst angegangene Träger der Rentenversicherung nicht zuständig ist, ist kein Anwendungsfall des § 43 SGB I gegeben. In diesem Fall ist unter Beachtung der Zuständigkeitsregelungen die Abgabe an den zuständigen Träger der Rentenversicherung erforderlich. Es gibt allerdings Fälle, in denen die Zuständigkeit strittig sein kann, zum Beispiel bei der Abgrenzung von Tätigkeiten hinsichtlich einer Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Auch beim Auffinden weiterer Versicherungsunterlagen, die einen Wechsel der Zuständigkeit nach sich ziehen, soll vorerst die Entscheidung über den Rentenanspruch ergehen. In solchen Fällen findet § 43 SGB I Anwendung. Als zuerst angegangen gilt ein Träger der Rentenversicherung, wenn ihm ein konkreter Leistungsantrag zugegangen ist. Die Bitte um Auskunft im Sinne von § 15 SGB I reicht hierfür nicht aus.

2.3 Höhe der vorläufigen Leistungen

Entgegen der Regelung aus § 43 Absatz 1 SGB I, wonach der zuerst angegangene Träger der Rentenversicherung die Leistung nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen hat, enthält die "Vereinbarung der RV-Träger über die Zuständigkeiten" eine für den Berechtigten günstigere Regelung, wonach auch der sich für unzuständig haltende Träger der Rentenversicherung die Leistung in der gesetzlich vorgesehenen Höhe festzustellen hat. Hier wird demnach im Normalfall keine Vorschussleistung, sondern gleich die endgültige Rentenhöhe festgesetzt.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

8. In welchen Fällen ist die Anwendung von § 43 SGB I gerechtfertigt?
9. In welcher Höhe wird die vorläufige Leistung erbracht?
10. Nennen Sie die Voraussetzungen für die Zahlung einer vorläufigen Leistung!

3. Verzinsung von Renten und anderen Geldleistungen

LERNZIELE

- Sie können die Grundsätze der Verzinsung, insbesondere der Verzinsung von Renten erläutern.
- Sie können Zinszeiträume feststellen und Zinsen berechnen.

3.1 Verzinsung

Zinsen sind Entgelt, streng genommen Miete, für die Überlassung von Geld. Sie sind immer dann zu zahlen, wenn eine Person oder Institution einem Anderen leihweise Geld überlässt.

Auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung kommt es vor, dass der Anspruchsberechtigte (Versicherte, Hinterbliebene) dem zuständigen Träger der Rentenversicherung (§ 23 Absatz 2 SGB I) leihweise Geld in Form von Sozialleistungen überlässt bzw. überlassen muss, weil der zuständige Träger der Rentenversicherung die zustehende Geldleistung nicht rechtzeitig anweist. Dabei ist es unerheblich, ob der Anspruchsberechtigte dieses Geld gewollt oder ungewollt zur Verfügung gestellt hat.

Die Vorschrift über die Verzinsung wurde zum 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt. Vor ihrem Inkraft-Treten war eine Zinszahlung gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu verzinsen sind jedoch nur Geldleistungen. Sachleistungen sind nur zu verzinsen, wenn sie – ausnahmsweise – als Geldleistung (quasi als Ersatz für die Sachleistung) erbracht werden.

Zu den zu verzinsenden Geldleistungen in der Rentenversicherung gehören u. a.:

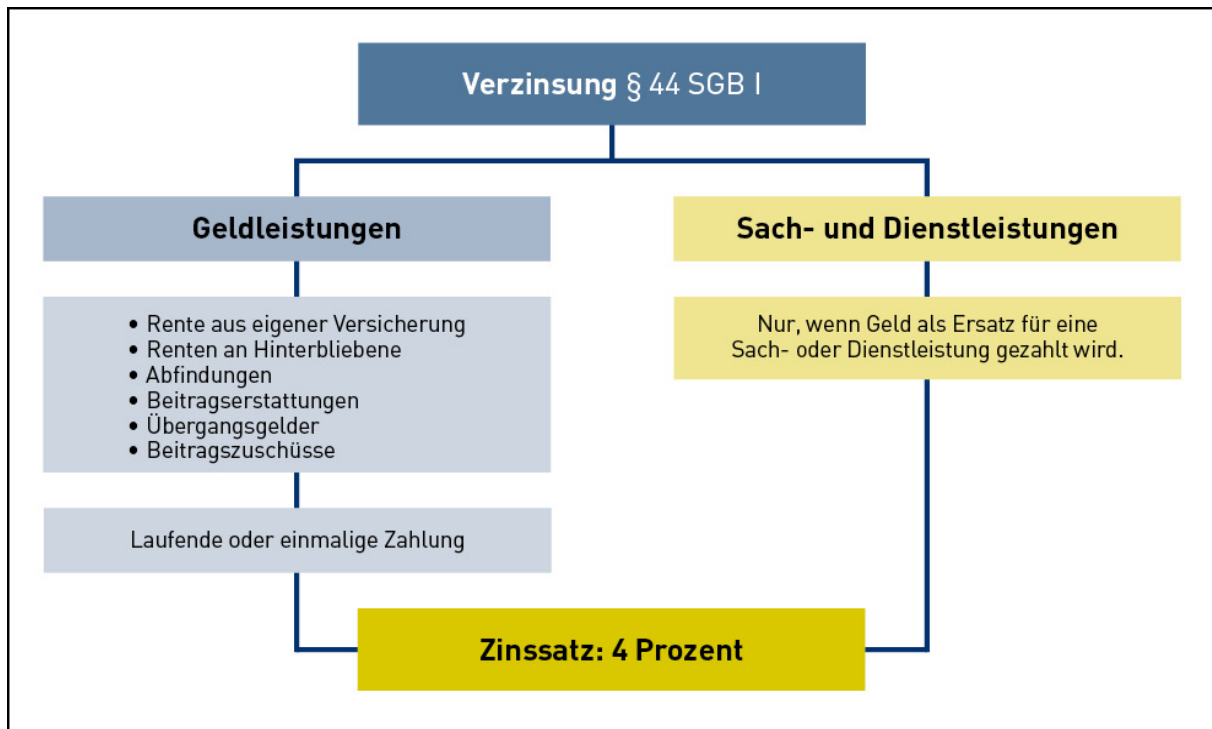
- Renten aus eigener Versicherung (§§ 35 bis 38, 40, 43, 45, 47, 235 bis 240 SGB VI),
- Renten an Hinterbliebene (§§ 46, 48, 49, 242a, 243, 243a SGB VI),
- Steigerungsbeträge nach § 269 SGB VI,
- KLG-Leistungen (§§ 294 ff. SGB VI),
- Witwen- und Witwerrentenabfindungen (§ 107 SGB VI),
- Beitragserstattungen (§ 210 SGB VI),
- Beitragszuschüsse (§ 106 SGB VI)
- Zulagen zur Krankenversicherung entsprechend § 249a SGB V (Niederlande/Österreich/Polen)
- Übergangsgelder (§§ 20, 21 SGB VI i. V. m. §§ 44 SGB IX),
- Beitragszuschüsse nach § 258 SGB V im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Für den Fall, dass Rentenansprüche durch

- Vorschüsse,
- Erstattungsansprüche,
- Aufrechnungsbeträge (§ 51 SGB I),
- Verrechnungsbeträge (§ 52 SGB I)

belastet waren, werden nur die dem Berechtigten verbleibenden Differenzbeträge verzinst.

Abbildung 2: Verzinsung von Renten und anderen Geldleistungen



Nicht zu den zu verzinsenden Geldleistungen gehören außerdem:

- Zinsen nach § 44 SGB I,
- Beitragsanteile zur Krankenversicherung der Rentner, die der Träger der Rentenversicherung zu tragen hat (§ 249a SGB V).

Die Prüfung, ob ein Zinsanspruch besteht, ist von Amts wegen vorzunehmen. Daher bedarf es keines ausdrücklichen Antrags des Berechtigten zur Feststellung des Zinsanspruchs (beachte aber Abschnitt 3.7.4 – Auszahlung von Kleinstbeträgen).

3.2 Verzinsung von Renten bei Leistung auf Antrag

Zur Prüfung, ob Renten zu verzinsen sind, ist die Fälligkeit der Rente zu beachten. Mit dem Entstehen werden die Ansprüche auf Geldleistungen zudem fällig, soweit die besonderen Teile des Gesetzbuchs keine Regelungen enthalten (§ 41 SGB I). Die Neufeststellung einer nach § 117a SGB VI vorläufig festgestellten Rente erfolgt grundsätzlich nach dem Eingang der Einkommensdaten, welche nach § 151b SGB VI von den Finanzbehörden angefordert werden. Der dabei erstmalig zahlbare Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ist hinsichtlich des Anspruchs auf Verzinsung zu prüfen.

3. Verzinsung von Renten und anderen Geldleistungen

3.2.1 Entstehen und Fälligkeit des Anspruchs

Der Zeitpunkt des Entstehens eines Anspruchs auf Rente bestimmt sich nach § 40 SGB I und richtet sich nach dem Zeitpunkt, zu dem die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen. Hierzu verlangt § 34 Absatz 1 SGB VI, dass die für die jeweilige Rente erforderliche Wartezeit erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nach § 118 Absatz 1 Satz 1 SGB VI werden laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats ausgezahlt (nachsüssiger Auszahlungstermin). Dagegen werden nach 272a Absatz 1 Satz 1 SGB VI laufende Zahlungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes mit einem Beginn vor dem 1. April 2004 zu Beginn des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat der Fälligkeit vorausgeht (vorschüssiger Auszahlungstermin). § 272a Absatz 2 SGB VI enthält weitere Tatbestände, in denen Renten ebenfalls – wie vor Erlass dieser Regelungen mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3019) – vorschüssig zu zahlen sind.

Nach § 19 SGB IV werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nur auf Antrag erbracht. § 99 SGB VI regelt darüber hinaus, dass bei den auf Antrag zu erbringenden Leistungen der Rentenanspruch den Rentenbeginn mitbestimmt (vergleiche Studientexte Nummer 16 bis 18).

Der Rentenanspruch gliedert sich in Stammrecht und Einzelanspruch:

Das Stammrecht beinhaltet den Rentenanspruch dem Grunde nach, der Einzelanspruch ist der aus dem Stammrecht entstehende Anspruch auf Auszahlung der monatlichen Leistung.

Während das Stammrecht dann entsteht, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen, entsteht der Einzelanspruch immer mit dem Ersten des Monats, für den die Rente gezahlt wird.

Beispiel 1:

Die Voraussetzungen für eine Regelaltersrente sind am 06.06.2024 erfüllt. Der Antrag wurde am 14.08.2024 gestellt. Die Rente beginnt am 01.07.2024.

Wann entsteht das Stammrecht und wann entsteht der Einzelanspruch?

Lösung:

Das Stammrecht entsteht am 06.06.2024, zu dem Zeitpunkt, zu dem die in § 35 SGB VI genannten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Der Einzelanspruch auf die nachsüssig zu zahlende Rente für den Monat Juli 2024 entsteht am 01.07.2024. Er wird am letzten Bankarbeitstag des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (= Mittwoch, 31.07.2024). Die danach weiter zu erbringenden Leistungen werden jeweils am Ende der Folgemonate fällig, also am 30.08.2024, 30.09.2024 usw.

Für den Beginn des Zinszeitraumes ist der Zeitpunkt der Fälligkeit des Einzelanspruchs maßgeblich. Der Zeitpunkt des Entstehens des Stammrechts ist ohne Bedeutung. Es muss nicht immer sein, dass der erste Einzelanspruch mit dem Ersten eines Monats entsteht. Bei Renten an Hinterbliebene kommt es vor, dass die Rente innerhalb eines Monats beginnt.

3. Verzinsung von Renten und anderen Geldleistungen

Das ist immer dann der Fall, wenn der Versicherte, aus dessen Versicherung die Rente abgeleitet wird, noch kein Rentenbezieher war und nicht am Ersten eines Monats verstirbt (§ 99 Absatz 2 Satz 2 SGB VI).

Beispiel 2:

Ein Versicherter verstirbt am 15.02.2024; ein Rentenanspruch zum Zeitpunkt des Todes besteht für ihn nicht. Die Wartezeit ist erfüllt, der Antrag auf Witwenrente wird am 06.03.2024 gestellt. Die Witwenrente beginnt am 15.02.2024.

Wann entsteht das Stammrecht und wann entsteht der erste Einzelanspruch?

Lösung:

Das Stammrecht entsteht am 15.02.2024 mit der Erfüllung der in § 46 SGB VI genannten Voraussetzungen. Der erste Einzelanspruch entsteht in diesem Fall ebenfalls am 15.02.2024.

3.2.2 Beginn der Verzinsung

(1) Ermittlung durch Datenvergleich

Zur Feststellung des Verzinsungsbeginns müssen zwei Daten miteinander verglichen werden:

1. der Tag nach Ablauf eines Kalendermonats nach Entstehen des jeweiligen Einzelanspruchs bzw. dessen Fälligkeit,
- und
2. der Tag nach Ablauf des sechsten Kalendermonats nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger (Abschnitt 3.2.2 (2)).

Ist die Geldleistung am Ersten eines Monats fällig geworden, läuft die Frist von einem Kalendermonat bei vorschüssigen Zahlungen mit Ablauf dieses und bei nachschüssigen Zahlungen mit Ablauf des folgenden Monats ab. Dagegen läuft die Frist von sechs Kalendermonaten stets vom Ablauf des Monats an, in dem der vollständige Leistungsantrag eingegangen ist, selbst wenn dieser am Ersten eines Monats eingehen sollte.

Abbildung 3: Beginn der Verzinsung sechs Kalendermonate nach Antragstellung

Beginn der Verzinsung nach sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Antrages						
Antrag 15.07.2023	August 2023	September 2023	Oktober 2023	November 2023	Dezember 2023	Januar 2024
	Frist von 6 Kalendermonaten					
Antrag 04.06.2023	Juli 2023	August 2023	September 2023	Oktober 2023	November 2023	Dezember 2023

Der zeitlich später liegende Zeitpunkt bestimmt den Verzinsungsbeginn.

Beispiel 1:

Einzelanspruch entsteht	am 01.06.2024
Einzelanspruch fällig (nachsüssige Zahlung)	am 30.06.2024
vollständiger Leistungsantrag beim zuständigen Träger der Rentenversicherung eingegangen	am 11.04.2024
Wann beginnt die Verzinsung?	

Lösung:

1. Ablauf der Frist von einem Kalendermonat nach Fälligkeit:	31.07.2024
Tag danach:	01.08.2024
2. Ablauf des sechsten Kalendermonats nach vollständigem Antragseingang:	31.10.2024
Tag danach:	01.11.2024

Zu vergleichen sind der 01.08.2024 und der 01.11.2024. Das zeitlich später liegende Datum ist der 01.11.2024; dieser Tag ist der Tag des Verzinsungsbeginns.

Beginnt die Geldleistung später als am Ersten eines Monats (zum Beispiel Witwenrente bei Tod des Versicherten im Laufe eines Monats), beginnt die Frist von einem Kalendermonat mit dem ersten Tag des Folgemonats und endet entsprechend mit dem letzten Tag des Folgemonats, zum Beispiel: Beginn einer Hinterbliebenenrente am 13. Juni 2024, Ablauf der Frist am 31. Juli 2024.

Die Frist von sechs Kalendermonaten gilt auch dann, wenn erst durch einen Rechtsstreit (Widerspruchs-, Klage- oder Rechtsmittelverfahren) der Rentenanspruch anerkannt wird. Eine Unterbrechung oder Hemmung der Frist von sechs Kalendermonaten gibt es nicht.

Beispiel 2:

Vollständiger Leistungsantrag	
beim zuständigen Träger der Rentenversicherung eingegangen am	05.04.2023
Ablehnungsbescheid bekannt gegeben am	21.09.2023
Widerspruchs- und Klageverfahren bis	15.04.2024

Rente wegen voller Erwerbsminderung rückwirkend auf Grund eines Urteils ab	01.02.2023
--	------------

Wann beginnt die Verzinsung?

Lösung:

Beginn der Frist von sechs Kalendermonaten nach Antragseingang	01.05.2023
Ende der Frist von sechs Kalendermonaten	31.10.2023
Tag danach	01.11.2023

Entstehen des Rentenanspruchs	01.02.2023
Fälligkeit des Rentenanspruchs (nachsüssige Zahlung)	28.02.2023
Ablauf eines Kalendermonats nach Fälligkeit	31.03.2023
Tag danach	01.04.2023

Zu vergleichen sind der 01.11.2023 und der 01.04.2023. Der zeitlich spätere Termin löst den Zinsbeginn aus. Die Verzinsung beginnt am	01.11.2023
---	-------------------

Beispiel 3:

Vollständiger Leistungsantrag	
beim zuständigen Träger der Rentenversicherung eingegangen am	13.07.2023
Ablehnungsbescheid bekannt gegeben am	16.11.2023
Widerspruchs- und Klageverfahren bis	04.10.2024

Rente wegen voller Erwerbsminderung rückwirkend auf Grund eines Vergleiches ab	01.09.2024
--	------------

Wann beginnt die Verzinsung?

Lösung:

Beginn der Frist von sechs Kalendermonaten nach Antragseingang	01.08.2023
Ende der Frist von sechs Kalendermonaten	31.01.2024
Tag danach	01.02.2024

Entstehen des Rentenanspruchs	01.09.2024
Fälligkeit des Rentenanspruchs (nachsüssige Zahlung)	30.09.2024
Ablauf eines Kalendermonats	31.10.2024
Tag danach	01.11.2024

Zu vergleichen sind der 01.02.2024 und der 01.11.2024. Der zeitlich spätere Termin löst den Zinsbeginn aus. Die Verzinsung beginnt am	01.11.2024
---	-------------------

Der Unterschied zwischen den Beispielen 2 und 3 besteht darin, dass im Beispiel 2 der Ablauf der Frist von sechs Kalendermonaten nach Antragseingang den Zinsbeginn auslöst, während im Beispiel 3 der Zinsbeginn durch den Ablauf der Frist von einem Kalendermonat nach Fälligkeit ausgelöst wird.

(2) Vorlage eines vollständigen Leistungsantrags

Ein vollständiger Leistungsantrag liegt dann vor, wenn dem Leistungsträger (Träger der Rentenversicherung) alle Unterlagen zugegangen sind, die er zur Leistungsfeststellung benötigt. Die Antragsvordrucke müssen unterschrieben und die erforderlichen Unterlagen müssen vom Antragsteller beigelegt worden sein. Eine Unterschrift ist bei elektronisch über eAntrag gestellten Anträgen nicht erforderlich. Zu den beizulegenden Unterlagen gehören jedoch nicht solche, die der Träger der Rentenversicherung direkt von dritten Stellen anfordert, zum Beispiel ärztliche Unterlagen, Versicherungsunterlagen anderer Versicherungsträger. Fehlende Unterlagen, die der Berechtigte erst noch beschaffen muss, über die er also im Zeitpunkt der Rentenantragstellung nicht verfügt, gehen grundsätzlich nicht zu Lasten des Antragstellers (zum Beispiel Nachversicherungsbescheinigung, Entgeltbescheinigung, Nachweis über die Zugehörigkeit zum Personenkreis §§ 1, 2, 4 BVFG). Werden fehlende Bescheinigungen allerdings von anderen Stellen nur auf Antrag ausgestellt, so liegt ein vollständiger Leistungsantrag erst ab Unterrichtung des Trägers der Rentenversicherung von dieser Antragstellung vor.

§ 60 SGB I schreibt ansonsten vor, dass derjenige, der Sozialleistungen beantragt, unter anderem alle Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind, und Beweismittel anzugeben bzw. vorzulegen hat.

Soweit Antragsvordrucke vorgesehen sind, sollen diese auch verwendet werden. Nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 SGB I sind die Träger der Rentenversicherung verpflichtet, die Inanspruchnahme von Leistungen einfach zu halten. Insbesondere sind die Antragsvordrucke einfach und allgemein verständlich zu gestalten. Gleichwohl ist das Vorliegen eines vollständigen Leistungsantrags nicht vom Vorliegen des Antragsvordrucks abhängig. Auch ein formloses Schreiben, dem alle für die Leistung erheblichen Tatbestände zu entnehmen sind, stellt dann einen vollständigen Leistungsantrag dar, wenn die erforderlichen Beweismittel beigelegt wurden. Ein Schreiben, mit dem formlos die Rente beantragt wird und auf Grund dessen die Sachermittlungen eingeleitet werden, stellt keinen vollständigen Rentenantrag dar.

Ist ein Antragsvordruck vollständig ausgefüllt und liegen die Beweismittel vor, gehen die nachfolgenden Sachermittlungen nicht zu Lasten des Antragstellers. Ebenso erwachsen dem Antragsteller durch die ärztlichen Untersuchungen, die oftmals sehr zeitaufwändig sind, keine Nachteile.

Wurde ein Leistungsantrag zunächst als nicht vollständig angesehen, weil einige Fragen nicht oder nicht ausreichend beantwortet waren, und stellt sich nachträglich heraus, dass die Kenntnis dieser Antworten für die Beurteilung des Antrages ohne Bedeutung war, ist der ursprüngliche Antrag als vollständiger Leistungsantrag anzusehen. Ohne Angabe einer Bankverbindung ist ebenfalls von einem vollständigen Leistungsantrag auszugehen.

Ein Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, der nach § 116 Absatz 2 SGB VI als Antrag auf Rente gilt, ist kein vollständiger Leistungsantrag in Bezug auf die Verzinsung der Rente.

(3) Eingang beim zuständigen Leistungsträger

Nach § 16 Absatz 1 SGB I sind Leistungsanträge beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Zuständigkeit in § 23 Absatz 2 SGB I allgemein und in §§ 126 ff. SGB VI speziell geregelt. Die Regelung des § 16 Absatz 2 Satz 2 SGB I, wonach die Antragsfrist eingehalten ist, wenn der Antrag bei einem unzuständigen Leistungsträger eingeht, ist für die Prüfung des Zinsbeginns nicht anzuwenden.

Für den Beginn der Frist von sechs Kalendermonaten muss der zuständige Träger der Rentenversicherung in die Lage versetzt werden, die notwendigen Ermittlungen einzuleiten. Beim zuständigen Träger der Rentenversicherung sind Anträge auch dann eingegangen, wenn sie bei einer Versichertenberaterin, einem Versichertenberater oder einem Versichertenältesten, bei einer Auskunft- und Beratungsstelle oder bei einer örtlichen Beratungsstelle eingegangen sind. Wurde der Antrag dagegen zum Beispiel bei einem Versicherungsamt gestellt (§ 93 SGB IV), beginnt die Frist von sechs Kalendermonaten erst mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Antrag bei dem zuständigen Träger der Rentenversicherung eingegangen ist.

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn sich erst im Zuge der Bearbeitung herausstellt, dass ein Träger der Rentenversicherung nicht zuständig ist (zum Beispiel wird die Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verneint; ein anderer Träger der Rentenversicherung wird zuständig, weil Abkommensrecht zu beachten ist). In diesem Fall wäre es mit der herrschenden Rechtsauffassung unvereinbar, die Frist von sechs Kalendermonaten vom Antragseingang beim zuständigen Träger der Rentenversicherung abhängig zu machen.

3.2.3 Ende der Verzinsung

Die Verzinsung endet am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem die Geldleistung ausgezahlt wird. Als Zeitpunkt der Auszahlung ist der Tag zu verstehen, an dem der Berechtigte über die Geldleistung tatsächlich verfügen konnte.

Beispiel:

Datum der Verfügbarkeit:	06.03.2024
Ende des Zinszeitraumes:	28.02.2024

Zur Vermeidung eines aufwändigen Verfahrens zur Feststellung der Verfügbarkeit wird in einem pauschalierten Verfahren das entsprechende Datum ermittelt, indem dem Tag der Erstellung des Zahlungsauftrages für die Einmalzahlung (Nachzahlung) eine bestimmte Anzahl an Tagen hinzugerechnet wird. Das auf diese Weise ermittelte Datum stellt den in einem pauschalierten Verfahren ermittelten Tag der Verfügbarkeit dar. Hier sind die Verfahrensanweisungen der einzelnen Träger der Rentenversicherung zu beachten. Bei der pauschalierten Betrachtungsweise sind für Zahlungen ins Ausland längere Laufzeiten zu berücksichtigen.

Weist der Berechtigte nach, dass er entgegen dem pauschaliert ermittelten Datum der Verfügbarkeit über die Zahlung tatsächlich erst später verfügen konnte, ist das nachgewiesene Datum zur Bestimmung des Zinsendes heranzuziehen.

3.3 Verzinsung von Renten bei Leistung ohne Antrag

Für den Fall, dass eine Rente von Amts wegen, also ohne ausdrücklichen Antrag, neu festzustellen ist, bestimmt § 44 Absatz 2, 2. Halbsatz, SGB I den Verzinsungsbeginn mit dem Tag nach Ablauf eines Kalendermonats nach Bekanntgabe der Entscheidung. Das gilt auch dann, wenn die Bekanntgabe am Ersten eines Kalendermonats erfolgt.

Fälle einer Rentenzahlung von Amts wegen

- Übergang einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente in eine Regelaltersrente (§ 115 Absatz 3 Satz 1 SGB VI),
- Übergang der kleinen Witwen- oder Witwerrente in eine große Witwen- oder Witwerrente wegen Vollendung des 47. Lebensjahres (§ 115 Absatz 3 Satz 2 SGB VI),
- Neufeststellung einer Rente wegen Änderung in den Verhältnissen (§ 48 SGB X – zum Beispiel: Übertragung und Begründung von Rentenanswartschaften im Rahmen eines Versorgungsausgleichs, Wegfall von Einkommensteilen, die sich im Rahmen der §§ 89 bis 97a SGB VI auf die Rentenhöhe auswirken)
- Neufeststellung einer Bestandsrente ab 01.01.2021 wegen eines Zuschlags für langjährige Versicherung. Hierfür ist eine Verzinsung für Zeiten vor dem 01.01.2023 ausgeschlossen.

Maßgebend ist hier grundsätzlich der Tag der Bekanntgabe der Entscheidung im Sinne von § 37 Absatz 2 SGB X.

Beispiele:

a) Aufgabe des Bescheides bei der Post	29.06.2024
Bekanntgabe im Sinne von § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X	02.07.2024
Beginn der Verzinsung	01.09.2024
b) Aufgabe des Bescheides bei der Post	22.05.2024
Bekanntgabe im Sinne von § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X	25.05.2024
Beginn der Verzinsung	01.07.2024

3.4 Verzinsung von Beitragszuschüssen

Auch der Anspruch auf Beitragszuschuss ist ggf. zu verzinsen.

3.4.1 Voraussetzungen für den Anspruch auf Beitragszuschuss

Anspruchsgrundlage für den Beitragszuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung ist § 106 SGB VI.

Ein Anspruch auf Beitragszuschuss besteht, wenn

- eine freiwillige Krankenversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkasse)
- oder
- eine Krankenversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt,

besteht (vergleiche Studententext Nummer 29 "Krankenversicherung der Rentner").

Nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e SGB I stellt der Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen eigenen Leistungsanspruch dar, dessen Voraussetzungen in § 106 SGB VI normiert sind. Es handelt sich bei diesem Zuschuss um eine zusätzliche Leistung, für die nach § 108 SGB VI unter anderem die Vorschriften über den Rentenbeginn gelten. Ohne den nach § 19 SGB IV erforderlichen Antrag wird ein

Beitragszuschuss nicht gewährt. Auch hier gelten die Grundsätze der §§ 40, 41 SGB I über das Entstehen des Anspruchs und seiner Fälligkeit (§§ 118, 272a SGB VI).

3.4.2 Vollständiger Leistungsantrag

Ein vollständiger Leistungsantrag auf Zahlung eines Beitragszuschusses liegt vor, wenn der zuständige Träger der Rentenversicherung in die Lage versetzt wird, ohne Rückfrage den Beitragszuschuss festzusetzen. Dazu gehört auch die Kenntnis über die Höhe des vom Rentner zu zahlenden Beitrages zur privaten Krankenversicherung, weil ein solcher Beitragszuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung gegebenenfalls auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen zu begrenzen ist (§ 106 Absatz 3 SGB VI).

Bei Beitragszuschüssen nach § 106 Absatz 2 SGB VI (freiwillige Versicherung bei einer Krankenkasse) ist eine Prüfung der Begrenzung nicht vorzunehmen.

Die Träger der Rentenversicherung haben sich darauf geeinigt, § 106 Absatz 3 Satz 4 SGB VI anzuwenden, wonach bei der Zahlung mehrerer Renten von verschiedenen Trägern nur ein Träger die Prüfung und Zahlung des Beitragszuschusses übernimmt. Beim Zusammentreffen von Renten aus eigener Versicherung und Hinterbliebenenrente ist es grundsätzlich der Träger, der die Hinterbliebenenrente zu zahlen hat, weil hier ggf. die Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI in regelmäßigen Abständen (grundsätzlich zum 1. Juli eines Jahres) zu einer Veränderung der Rentenhöhe und damit auch des Beitragszuschusses führt. Ist allerdings eine Hinterbliebenenrente nachschüssig und eine Rente aus eigener Versicherung vorschüssig zu zahlen, wird der Beitragszuschuss zu der vorschüssig zu leistenden Rente aus eigener Versicherung erbracht. Soweit eine nach § 19 SGB IV erforderliche Antragstellung auf Beitragszuschuss betroffen ist, reicht es für die Geltendmachung des Anspruchs aus, wenn der Beitragszuschuss nur einmal beantragt wird.

3.5 Verzinsung von einmaligen Geldleistungen

Einmalige Geldleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind

- Witwen- und Witwerrentenabfindungen (§ 107 SGB VI),
- Beitragserstattungen (§ 210 SGB VI),
- Zahlungen von Übergangsgeld im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe (§§ 20, 21 SGB VI i. V. m. §§ 44 ff. SGB IX – vergleiche Studententext Nummer 13 "Übergangsgeld").

Keine einmalige Geldleistung im Sinne von § 44 SGB I stellt die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge nach § 26 SGB IV dar. Hier enthält § 27 Absatz 1 SGB IV eine eigenständige Regelung zur Verzinsung. Ebenfalls keine einmaligen Geldleistungen stellen Rentennachzahlungen dar.

Ein Anspruch wird durch einen vollständigen Leistungsantrag (gemäß Ausführungen zu Abschnitt 3.2.2 (2)) begründet.

Für die Fälligkeit gelten die Ausführungen in Abschnitt 3.2.1 mit der Maßgabe, dass zwischen den Abfindungen und Beitragserstattungen auf der einen Seite und den einmaligen Rentenansprüchen – darunter sind zeitlich zurückliegende Rentenansprüche (Nachzahlungen) zu verstehen – auf der anderen Seite zu unterscheiden ist. Während sich die Fälligkeit bei den zurückliegenden Rentenansprüchen Monat für Monat neu ergibt, entsteht bei den Ansprüchen auf Abfindung und Beitragserstattung der Anspruch nur einmal.

3.6 Verzinsung von Geldleistungen im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben)

Geldleistungen im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind

- Übergangsgeld (§§ 20, 21 SGB VI i. V. m. §§ 44 ff SGB IX),
- Haushaltshilfe (§ 28 SGB VI i. V. m. § 54 SGB IX),
- Reisekosten (§ 28 SGB VI i. V. m. § 53 SGB IX).

Geldleistungen im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind

- Übergangsgeld (§§ 20, 21 SGB VI i. V. m. §§ 44 ff SGB IX),
- Haushaltshilfe (§ 28 SGB VI i. V. m. § 54 SGB IX),
- Reisekosten (§ 28 SGB VI i. V. m. § 53 SGB IX),
- Kraftfahrzeughilfe (§ 16 SGB VI, § 33 Absatz 8 Nummer 1 SGB IX in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV – vom 28. September 1987),
- Leistungen nach § 16 SGB VI,
- Beitragszuschuss nach § 258 SGB V.

Bei der Erbringung von Sach- und Dienstleistungen handelt es sich auch um eine zu verzinsende Geldleistung im Sinne von § 44 SGB I, wenn an Stelle der Sach- und Dienstleistung eine Geldleistung erbracht wird.

3.6.1 Fälligkeit

Grundsätzlich richtet sich der Zeitpunkt der Fälligkeit der Geldleistung nach dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf Übergangsgeld nach § 20 SGB VI entstanden ist. Allgemein ist das der Tag, an dem die Leistung zur Teilhabe beginnt.

Andere Geldleistungen als das Übergangsgeld werden ebenfalls mit dem Entstehen des Anspruchs fällig. Bei Reisekosten und Haushaltshilfe ist das wiederum der erste Tag der Leistung zur Teilhabe. In der Praxis kommt die Verzinsung dieser Leistungen jedoch recht selten vor.

3.6.2 Vollständiger Leistungsantrag bei Leistungen zur Teilhabe

Ein vollständiger Leistungsantrag im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe liegt vor, wenn alle Angaben zur Festsetzung des Übergangsgelds bekannt sind: Höhe des zuvor bezogenen Entgelts, Zeitpunkt des Wegfalls der Entgeltfortzahlung, Familienstand und Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder.

Für den Fall, dass Übergangsgeld als Nachfolgeleistung zu übernehmen ist (§ 21 Absatz 3 SGB VI i. V. m. § 49 SGB IX, § 21 Absatz 4 SGB VI), ist von einem vollständigen Leistungsantrag dann auszugehen, wenn der Betreute die entsprechenden Angaben gemacht hat. Die nachfolgenden Ermittlungen zur Höhe der zu übernehmenden Leistung fallen in den Bereich der Amtsermittlung nach § 20 SGB X und gehen nicht zu Lasten des Betreuten.

Sofern es sich nicht um die Gewährung von Übergangsgeld handelt, muss der zuständige Träger der Rentenversicherung in der Lage sein, ohne die Anforderung von Unterlagen, die dem Leistungsantrag beizufügen wären, den Antrag abschließend zu bearbeiten.

3.6.3 Zeitpunkt der Verfügbarkeit

Es gelten die Ausführungen zu Abschnitt 3.2.3.

Abbildung 4: Beginn und Ende der Verzinsung

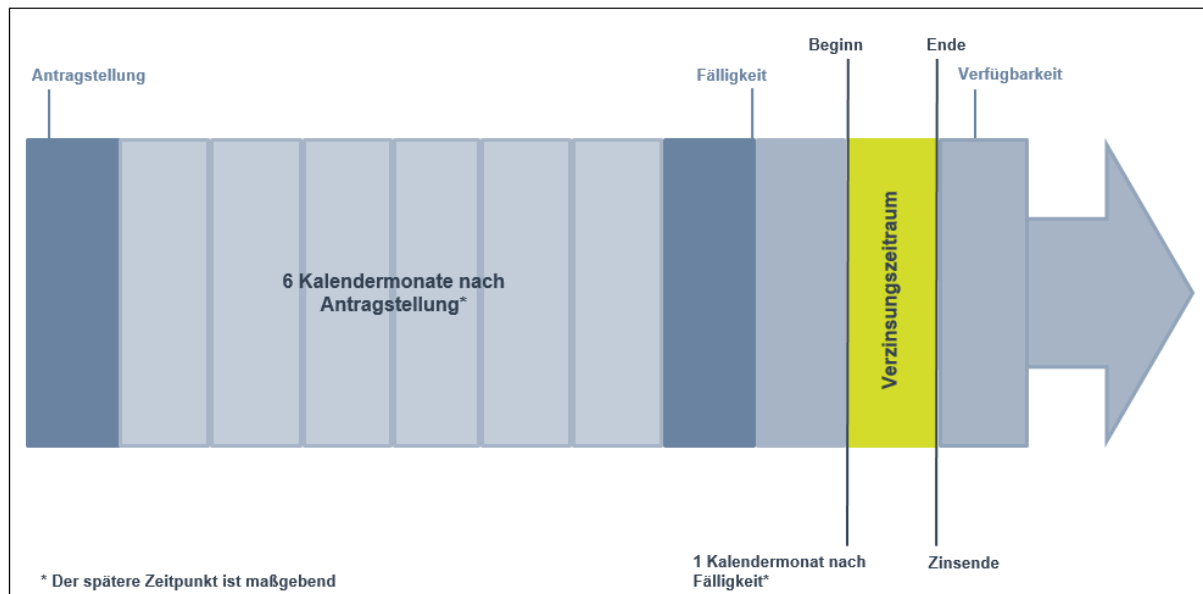
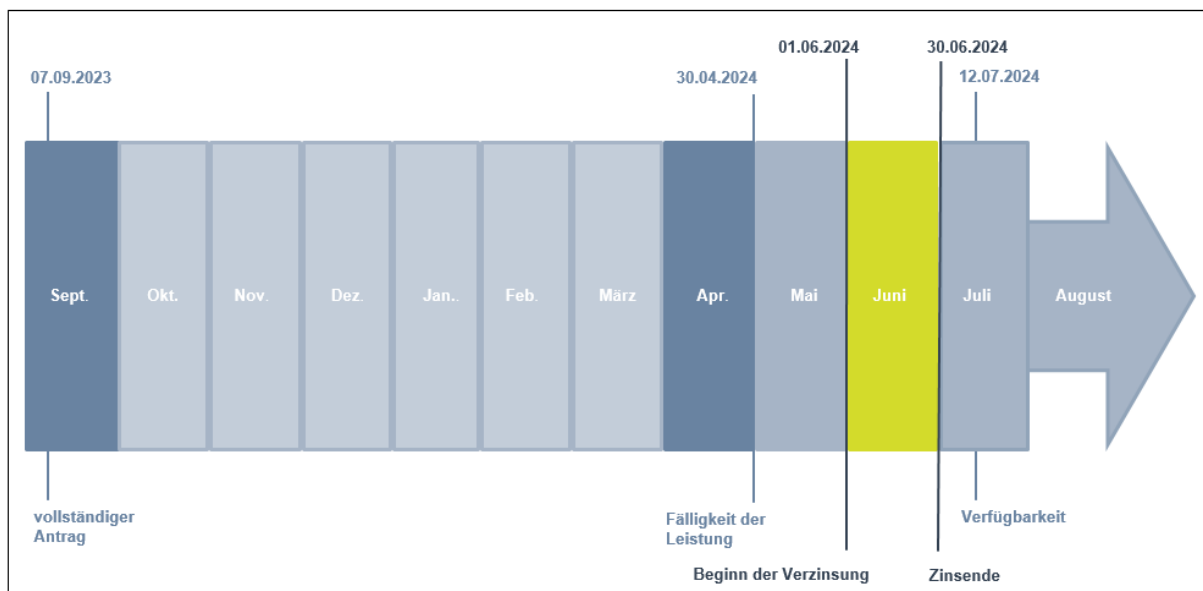


Abbildung 5: Datenvergleich



3.7 Höhe der Zinsen

Die Höhe der Zinsen richtet sich nach drei Faktoren:

- Der Zinssatz beträgt – unabhängig von Schwankungen in anderen Zinsbereichen – vier Prozent (§ 44 Absatz 1 SGB I).
- Der zu verzinsende Gesamtbetrag ist auf volle Euro-Beträge (EUR) abzurunden. Centbeträge werden nicht verzinst.
- Der Zinszeitraum ergibt sich aus dem Beginn (Abschnitt 3.2.2) und dem Ende der Verzinsung (siehe Abschnitt 3.2.3).

Bei der Ermittlung des Zinsbetrags werden die Zinsen für jeden einzelnen Kalendermonat gerundet (vergleiche §§ 123 Absatz 1, 121 Absatz 2 SGB VI). Das bedeutet, dass die zweite Stelle nach dem Komma um eins erhöht wird, wenn in der dritten Stelle eine der Zahlen fünf bis neun erscheint. Bei der Anweisung der Zinssumme wird keine Rundung vorgenommen, sie wird Cent genau ausgezahlt.

Die Zinsberechnung erfolgt nach der Zinsformel:

$\frac{\text{Kapital} \times \text{Zinstage} \times \text{Zinssatz}}{360 \times 100}$

Auf die gesetzliche Rentenversicherung abgestellt:

$$\frac{\text{Geldbetrag} \times 30 \times 4}{360 \times 100} \quad \text{oder:} \quad \frac{\text{Geldbetrag}}{300}$$

Beispiel:

Zu verzinsen sind 830,71 EUR für einen Kalendermonat. Wie hoch sind die Zinsen?

Lösung (Langformel):

$$\frac{830 \text{ EUR} \times 30 \times 4}{360 \times 100} \quad \text{oder} \quad \frac{99.600}{36.000} = 2,76(6) \text{ EUR}$$

Zinsen: 2,77 EUR

Lösung (Kurzformel):

$$\frac{830 \text{ EUR}}{300} = 2,76(6) \text{ EUR}$$

Zinsen: **2,77 EUR**

3.7.1 Zinsen bei Rentennachzahlung

Bei einer Rente, die für einen bestimmten Zeitraum nachgezahlt wird, verändert sich der zu verzinsende Betrag von Monat zu Monat, weil mit jedem neuen Kalendermonat ein fällig gewordener Einzelanspruch der zu verzinsenden Summe hinzuzurechnen ist. Es fallen somit in zeitlicher Abfolge monatlich veränderliche Zinsbeträge an. Die Zinsberechnung ist für jeden Kalendermonat einzeln vorzunehmen. Die sich ergebenden Zinsbeträge sind zu addieren.

Beispiel:

Vollständiger Leistungsantrag	16.03.2024
Beginn der Rente	01.07.2024
Höhe der Rente	1.128,75 EUR
Beginn der laufenden Zahlung (nachsüssige Zahlung)	01.02.2025
Verfügbarkeit über die Nachzahlung für die Zeit vom 01.07.2024 bis 31.01.2025 am	04.01.2025

Welche Zinsen fallen an?

Lösung:

1. Bestimmung des Zinszeitraumes:

Tag nach Ablauf des sechsten Kalendermonats nach vollständigem Antrag 01.10.2024
Ablauf der Frist (Tag danach) von einem Kalendermonat nach Fälligkeit der
nachsüssig zu zahlenden Rente für den Monat

Juli 2024	01.09.2024
August 2024	01.10.2024
September 2024	01.11.2024
Oktober 2024	01.12.2024
November 2024	01.01.2025
Dezember 2024	01.02.2025

Am 01.10.2024 sind für die Rentenbeträge Juli und August 2024 beide Fristen
abgelaufen. Die Verzinsung der Rente für diese Monate beginnt somit am
01.10.2024. Die Rente für den Monat September 2024 ist ab 01.11.2024 zu
verzinsen, weil die Frist von einem Kalendermonat nach Fälligkeit am 31.10.2024
abgelaufen ist (Oktober entsprechend). Die Rente für die Monate
November/Dezember 2024 und Januar 2025 sind nicht zu verzinsen, weil sich kein
voller Zinsmonat mehr ergibt. Zinsende ist der 31.12.2024, da der Berechtigte im
Januar 2025 über die Nachzahlung verfügen kann.

2. Feststellung der zu verzinsenden Leistungen:

Zinsmonat	Betrag
Okt. 2024: 2 x 1.128,75 EUR Rente für 07-08/2024 = 2.257,50 EUR = 2.257,00 EUR	
Nov. 2024: 3 x 1.128,75 EUR Rente für 07-09/2024 = 3.386,25 EUR = 3.386,00 EUR	
Dez. 2024: 4 x 1.128,75 EUR Rente für 07-10/2024 = 4.515,00 EUR = 4.515,00 EUR	

3. Berechnung der Zinsen:

Okt. 2024:	2.257,00 EUR : 300 = 7,52(3) EUR	=	7,52 EUR
Nov. 2024:	3.386,00 EUR : 300 = 11,28(6) EUR	=	11,29 EUR
Dez. 2024:	4.515,00 EUR : 300 = 15,05(0) EUR	=	<u>5,05 EUR</u>

Zinsen insgesamt:	33,86 EUR
-------------------	------------------

3.7.2 Einmalige Geldleistung

Bei einer einmaligen Geldleistung verändert sich zwar nicht der zu verzinsende Betrag,
jedoch ist für jeden Kalendermonat, für den ein Zinsanspruch besteht, eine Zinsberechnung
vorzunehmen.

3. Verzinsung von Renten und anderen Geldleistungen

Beispiel:

Heirat einer Witwenrentenbezieherin:	23.11.2023
Eingang des vollständigen Antrages auf Abfindung nach § 107 SGB VI:	04.01.2024
Auszahlung der Abfindung (Verfügbarkeit) in Höhe von 16.448,52 EUR:	17.10.2024

In welcher Höhe fallen Zinsen an?

Lösung:

Der Anspruch auf Abfindung entsteht am:	23.11.2023
Die Abfindung ist fällig am:	23.11.2023
Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Antragseingang (Tag danach):	01.08.2024
Ablauf eines Kalendermonats nach Fälligkeit (Tag danach):	01.01.2024

Die Abfindung ist zu verzinsen ab: 01.08.2024

Zinsende: 30.09.2024

Zinsberechnung:

Zinsmonat	Geldleistung	Zinsen
August 2024	16.448,00 EUR : 300 = 54,82(6) =	54,83 EUR
September 2024	16.448,00 EUR : 300 = 54,82(6) =	<u>54,83 EUR</u>
Zinsen insgesamt:		109,66 EUR

3.7.3 Zinsanspruch bei Erstattung

Sofern Rentenbeträge im Rahmen eines Erstattungsanspruches nach den §§ 102 ff. SGB X auf andere Leistungsträger übergegangen sind, sind diese Rentenbeträge aus der zu Gunsten des Leistungsberechtigten erfolgenden Zinsberechnung herauszunehmen. Es sind nur die Beträge zu verzinsen, die dem Leistungsberechtigten tatsächlich ausgezahlt werden. Der erstattungsbegehrende Leistungsträger hat dagegen grundsätzlich keinen Anspruch auf Verzinsung der übergegangenen Rententeile.

Nach § 108 Absatz 2 SGB X, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl I, S.1088), haben bestimmte Sozialleistungsträger einen Zinsanspruch. Es handelt sich hierbei um folgende Träger:

- Träger der Sozialhilfe im Sinne von § 28 Absatz 2 SGB I
- Träger der Kriegsopferfürsorge im Sinne von § 24 Absatz 2 SGB I
- Träger der Jugendhilfe im Sinne von § 27 SGB I

Die Vorschrift bestimmt dabei zwei Verzinsungszeiträume. Eine Verzinsung des Erstattungsanspruches hat

- einerseits für die Dauer des Erstattungszeitraums (erster Verzinsungszeitraum) sowie
- andererseits für den Zeitraum vom Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen, den gesamten Erstattungszeitraum umfassenden Erstattungsantrages beim zuständigen Erstattungsverpflichteten bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung (zweiter Verzinsungszeitraum)

zu erfolgen.

3. Verzinsung von Renten und anderen Geldleistungen

Bei den Verzinsungszeiträumen handelt es sich um unabhängige, voneinander getrennte Zinszeiträume.

Ob im Einzelfall eine Verzinsung von Erstattungsansprüchen zu erfolgen hat, ist jedoch nicht von Amts wegen zu prüfen; § 108 Absatz 2 SGB X setzt vielmehr voraus, dass der erstattungsberechtigte Leistungsträger die Verzinsung des Erstattungsanspruchs beim erstattungspflichtigen Leistungsträger beantragt. Hierbei findet § 16 SGB I keine Anwendung; maßgebend ist daher der Eingang des Verzinsungsantrags bei dem für die Feststellung der Leistung maßgebenden Leistungsträger. Der Eingang des Verzinsungsantrags bei einem unzuständigen Rentenversicherungsträger steht jedoch dem Eingang beim zuständigen Rentenversicherungsträger gleich.

Bei der Auszahlung der Zinsbeträge finden die Bagatellgrenzen des § 118 Absatz 2a SGB VI keine Anwendung, das heißt es werden auch geringfügige Zinsbeträge ausgezahlt. Voraussetzung ist aber, dass der dem Erstattungsberechtigten zustehende Erstattungsbetrag auch auszuzahlen ist und nicht bereits selbst (ohne Zinsen) unterhalb der Bagatellgrenze des § 110 SGB X liegt.

Der Erstattungsanspruch der in § 108 Absatz 2 SGB X genannten Leistungsträger ist auf Antrag mit 4 von Hundert zu verzinsen. Verzinst werden volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

Beispiel:

Eingang eines vollständigen Antrages:	13.01.2024
Beginn der Rente:	01.04.2024
Beginn der laufenden <u>nachschüssigen</u> Zahlung:	01.11.2024
Auszahlung der Nachzahlung (verfügbar):	13.12.2024

Rentenbeträge:	vom 01.04.2024 bis 30.06.2024 monatlich 632,85 EUR
	vom 01.07.2024 bis 31.10.2024 monatlich 645,50 EUR

Es besteht ein Erstattungsanspruch des Sozialamtes für die Zeit vom 01.04.2024 bis 31.10.2024 in Höhe von monatlich 450,00 EUR nach § 104 SGB X. Der vollständige Erstattungsantrag ist am 08.11.2024 eingegangen. Der Erstattungsbetrag stand dem Sozialamt ebenfalls am 13.12.2024 zur Verfügung.

In welcher Höhe fallen Zinsen an?

Lösung:

Die Frist von sechs Kalendermonaten nach Antragstellung endet am	31.07.2024
Die Frist von einem Kalendermonat nach Eintritt der Fälligkeit endet für die Rente für den Monat	
	April am 31.05.2024
	Mai am 30.06.2024
	Juni am 31.07.2024
	Juli am 31.08.2024
	August am 30.09.2024
	September am 31.10.2024
	Oktober am 30.11.2024

Am 31.07.2024 sind beide Fristen für die Monate April bis Juni 2024 abgelaufen. Die Verzinsung dieser Rentenbeträge beginnt am 01.08.2024. Die Rente für Juli 2024 ist ab dem 01.09.2024, für August 2024 ab 01.10.2024 und für September 2024 ab 01.11.2024 zu verzinsen, weil dann die jeweilige Frist von einem Kalendermonat abgelaufen ist.

Zinsende ist der 30.11.2024, weil der Berechtigte im Monat Dezember 2024 über die Nachzahlung verfügen konnte.

Eine Verzinsung des Erstattungsanspruchs des Sozialamts kommt hier nicht in Betracht, weil der Erstattungsbetrag zum Zeitpunkt dieses Zinsbeginnes (01.01.2025) bereits beglichen war.

Zu verzinsen sind folgende Beträge:

Zinsmonat	Betrag	
August 2024:	3 x 632,85 EUR = 1.898,55 EUR	Rente für 4-6/2024
	./. 3 x 450,00 EUR = <u>1.350,00 EUR</u>	Erstattungsanspruch des Sozialamts für 4-6/2024
	548,55 EUR	= <u>548,00 EUR</u>
September 2024:		
Rentenbetrag aus Juli 2024	1.898,55 EUR	Rente für 4-6/2024
1 x 645,50 EUR =	<u>645,50 EUR</u>	Rente für 7/2024
	2.544,05 EUR	Rente für 4-7/2024
./. 4 x 450,00 EUR =	<u>1.800,00 EUR</u>	Erstattungsanspruch des Sozialamts für 4-7/2024
	744,05 EUR	= <u>744,00 EUR</u>
Oktober 2024:		
Rentenbetrag aus August 2024	2.544,05 EUR	Rente für 4-7/2024
1 x 645,50 EUR =	<u>645,50 EUR</u>	Rente für 8/2024
	3.189,55 EUR	Rente für 4-8/2024
./. 5 x 450,00 EUR =	<u>2.250,00 EUR</u>	Erstattungsanspruch des Sozialamts für 4-8/2024
	939,55 EUR	= <u>939,00 EUR</u>
November 2024:		
Rentenbetrag aus September 2024	3.189,55 EUR	Rente für 4-8/2024
1 x 645,50 EUR =	<u>645,50 EUR</u>	Rente für 9/2024
	3.835,05 EUR	Rente für 4-9/2024
./. 6 x 450,00 EUR =	<u>2.700,00 EUR</u>	Erstattungsanspruch des Sozialamts für 4-9/2024
	1.135,05 EUR	= <u>1.135,00 EUR</u>
Zinsberechnung:		
August 2024	548,00 : 300 = 1,82(6) EUR =	1,83 EUR
September 2024	744,00 : 300 = 2,48(0) EUR =	2,48 EUR
Oktober 2024	939,00 : 300 = 3,13(0) EUR =	3,13 EUR
November 2024	1.135,00 : 300 = 3,78(3) EUR =	<u>3,78 EUR</u>
Zinsen insgesamt		11,22 EUR

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Berechtigte vor der endgültigen Rentenfestsetzung einen Vorschuss nach § 42 SGB I erhalten hat. Auch hier werden nur die nachzuzahlenden Beträge verzinst.

3.7.4 Auszahlung von Kleinstbeträgen

Durch die Vorschrift des § 118 Absatz 2a SGB VI wurde eine Regelung geschaffen, wonach so genannte Kleinstbeträge (Rentennachzahlungen, Beitragszuschussnachzahlungen, Zinsen) dann nicht ausgezahlt werden sollen, wenn ein Grenzwert nicht überschritten wird.

3. Verzinsung von Renten und anderen Geldleistungen

Durch die Koppelung dieses Grenzwertes an den aktuellen Rentenwert (§ 68 SGB VI) wird erreicht, dass sich der Grenzwert entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes verändert. Dabei wird nicht unterschieden zwischen Zahlungen im Inland und ins Ausland. Bei Nachzahlungen soll der Betrag ein Zehntel des aktuellen Rentenwertes übersteigen. Abgestellt auf die Zeit ab 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 ergibt sich daher ein Grenzwert von 3,76 EUR, ab dem der Kleinstbetrag ausbezahlt ist. Bei der Regelung des § 118 Absatz 2a SGB VI handelt es sich um eine Sollvorschrift. Das bedeutet, dass im Einzelfall auch geringere Nachzahlungsbeträge als 3,76 EUR ausbezahlt sind.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

11. Welche Daten bestimmen den Zinsbeginn?
12. Welche Beträge werden verzinst?
13. Nennen Sie die zu verzinsenden Geldleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung!
14. In welche Teile gliedert sich der Rentenanspruch?
15. Wann entsteht das Stammrecht auf Rente?
16. Wann beginnt die Verzinsung?
17. Wann liegt ein vollständiger Leistungsantrag vor?
18. Erläutern Sie das Ende des Zinszeitraumes!
19. In welcher Höhe werden Geldleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung verzinst?

4. Rentenzahlverfahren

LERNZIEL

- Sie können die Grundsätze des Rentenzahlverfahrens beschreiben und die Anweisung von Leistungen erläutern.

4.1 Zahlung einer Geldleistung

Geldschulden sind so genannte "Schickschulden" (§ 270 BGB). Der Schuldner (Leistungsträger) hat dem Gläubiger (Leistungsempfänger) die Schulden (Sozialleistung) auf eigene Kosten zu übermitteln.

Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Zahlung von Renten in den §§ 118 bis 120 SGB VI geregelt. Nach § 118 Absatz 1 SGB VI werden laufende Leistungen – ohne Übergangsgeld bei den Leistungen zur Teilhabe – am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats ausgezahlt. Es handelt sich um so genannte "nachschüssige" Zahlungen. Neben diesen nachschüssigen Zahlungen gibt es auch weiterhin noch die "vorschüssigen" Zahlungen. Nach der Übergangsregelung des § 272a SGB VI werden die laufenden Geldleistungen – mit Ausnahme des Übergangsgelds – bei einem Beginn vor dem 1. April 2004 zu Beginn des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat der Fälligkeit vorausgeht. Seit In-Kraft-Treten des Rentenauszahlungsgesetzes vom 27. Juni 2000 (1. Juli 2000) weichen bei vorschüssigen Zahlungen die Verfügbarkeit und die Fälligkeit der Rente terminlich voneinander ab. Vorschüssige Zahlungen werden in den Fällen erbracht, in denen bestimmte "Anschlussrenten" i. S. von § 272a Absatz 2 SGB VI unmittelbar nach Wegfall des vorgehenden Anspruchs zu leisten sind und der erstmalige Rentenbeginn vor dem 1. April 2004 liegt.

Sowohl für die nachschüssigen (§ 118 Absatz 1 SGB VI) als auch für die vorschüssigen unbaren Zahlungen (§ 272a SGB VI) ist die Gutschrift der laufenden Geldleistung, auch wenn sie nachträglich erfolgt, so vorzunehmen, dass die Wertstellung des eingehenden Überweisungsbetrags auf dem Empfängerkonto unter dem Datum des Tages erfolgt, an dem der Betrag dem Geldinstitut zur Verfügung gestellt worden ist. Für die rechtzeitige Auszahlung genügt es, wenn nach dem gewöhnlichen Verlauf die Wertstellung des Betrags der laufenden Geldleistung unter dem Datum des letzten Bankarbeitstages des jeweiligen Monats erfolgen kann. Diese Regelungen sind zum 1. März 2004 in Kraft getreten. Seit dem Rentenauszahlungstag am 31. März 2004 werden die unbaren Inlandszahlungen taggleich erbracht; d. h. die Vorschusszahlungen der Träger der Rentenversicherung für diese Leistungen an den Renten Service und die Weiterleitung auf die Empfängerkonten erfolgen am selben Bankarbeitstag. Die Geldinstitute (Banken) stellen die Gegenwerte auf den Empfängerkonten ebenfalls am bzw. zum selben Bankarbeitstag wert.

Von den monatlichen Zahlungen können laufende Geldleistungen, die einen bestimmten Grenzwert nicht übersteigen, ausgenommen werden. Bei der Feststellung des Grenzwertes ist maßgeblich, ob es sich um eine Zahlung im Inland oder um eine Zahlung ins Ausland handelt.

Der Grenzwert ist abhängig vom aktuellen Rentenwert im Sinne von § 68 SGB VI. Bei monatlichen Zahlungen im Inland soll die laufende auszuzahlende Geldleistung den aktuellen Rentenwert erreichen. Bei monatlichen Zahlungen in das Ausland soll der Zahlungsbetrag das Dreifache des aktuellen Rentenwertes erreichen. Seit dem 1. Juli 2023 beträgt der aktuelle Rentenwert 37,60 EUR. Somit ergeben sich vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 (zum 1. Juli 2024 erfolgt die nächste Rentenanpassung – § 65 SGB VI) folgende "Mindestbeträge":

- bei Zahlungen in das *Inland*: 37,60 EUR,
- bei Zahlungen in das *Ausland*: 112,80 EUR.

Sollte der monatliche Zahlungsbetrag die zuvor genannte Höhe nicht erreichen, kann die laufende Geldleistung für einen angemessenen Zeitraum im Voraus gezahlt werden. Als "angemessener Zeitraum" sollte in Abhängigkeit vom Zahlungsbetrag zwischen der viertel- und halbjährlichen Zahlung entschieden werden. Durch die Koppelung an den aktuellen Rentenwert ist erreicht, dass sich der rechtliche "Mindestbetrag" der monatlichen laufenden auszuzahlenden Geldleistung entsprechend der Veränderung des aktuellen Rentenwertes anpasst.

Die Rentenversicherungsträger haben sich auf folgende Grenzbeträge geeinigt:

Unbare Zahlungen

	SEPA (In-/Ausland)	Unbar (Nicht SEPA)	Unbar Italien
monatlich	> 2,49 EUR	>14,99 EUR	>19,99 EUR
Vierteljährlich	0,12 – 2,49 EUR	1,01 – 14,99 EUR	1,01 – 19,99 EUR

Zahlungen per Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) oder Scheck

	ZzV Inland	Scheck (Ausland)
monatlich	> 30,45 EUR	>74,99 EUR
Vierteljährlich	20,00 – 30,45 EUR	20,00 – 74,99 EUR
Halbjährlich	1,01 – 19,99 EUR	1,01 – 19,99 EUR

Nach § 119 Absatz 1 Satz 1 SGB VI werden die laufenden Geldleistungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung – mit Ausnahme des Übergangsgeldes – durch die Deutsche Post AG ausgezahlt.

Im Übrigen können die Träger der Rentenversicherung Geldleistungen durch die Deutsche Post AG auszahlen lassen (§ 119 Absatz 1 Satz 2 SGB VI). Von dieser Möglichkeit macht

die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Zahlungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung ins Ausland seit dem Arbeitsmonat Mai 2011 Gebrauch. Seit dem Rentenauszahlungstag am 28. April 2023 werden ebenfalls alle inländischen Renten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über die Deutsche Post AG ausgezahlt, so dass seit diesem Zeitpunkt **alle** Renten der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Renten Service der Deutschen Post AG (sh. Abschnitt 4.2) ausgezahlt werden.

Für die Auszahlung erhält die Deutsche Post AG von den Trägern der Rentenversicherung eine angemessene Vergütung (§ 119 Absatz 6 SGB VI – siehe Abschnitt 4.11).

Auf Grund der in § 120 SGB VI enthaltenen Ermächtigung hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 28. Juli 1994 die Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenversicherungsträger und anderer Sozialversicherungsträger durch den Rentendienst der Deutschen Bundespost POSTDIENST (Postrentendienstverordnung – PostRDV) erlassen (BGBl. I, Seite 1867). Mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I, Seite 3242) wurde die PostRDV novelliert (Art. 44 RVOrgG). Seit dem 1. Oktober 2005 heißt sie daher "Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Träger der Rentenversicherung und anderer Sozialversicherungsträger durch den Renten Service der Deutschen Post AG (Renten Service Verordnung – RentSV)".

Die letzte Änderung der RentSV erfolgte mit Artikel 31 des Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz - 8. SGB IV-ÄndG) vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), veröffentlicht am 28.12.2022.

Mit der RentSV wird u. a. geregelt, dass Zahlungen an Personen mit Wohnsitz im Inland auch dann als Inlandszahlung ausgeführt werden, sofern die Zahlungen auf ausländische Konten bei einem Geldinstitut innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EU) Nummer 260/2012 geleistet werden. Die Bevorschussung dieser Zahlungen erfolgt allerdings weiterhin zu den Terminen der jeweiligen Auslandszahlungen.

Nach § 9 Absatz 4 RentSV ist die Zahlung laufender Geldleistungen so rechtzeitig zu bewirken, dass die Leistungen den Zahlungsempfängern nach dem gewöhnlichen Verfahrensablauf am Auszahlungstag im Sinne von § 118 Absatz 1 und § 272a Absatz 1 SGB VI zur Verfügung stehen. Damit diese Regelung sowohl für Inlands- als auch für Auslandszahlungen eingehalten werden kann, werden die Zahlungen vom Renten Service – in Abhängigkeit vom Zahlweg und Empfängerland – zu unterschiedlichen Terminen (Inland = 2 Termine; Ausland = 5 Termine) an die Zahlungsempfänger abgeleitet.

Durch die Vorschrift des § 119 Absatz 1 SGB VI kommt es nur in Ausnahmefällen vor, dass Geldleistungen der Rentenversicherung an der Hauptkasse des jeweils zuständigen Trägers der Rentenversicherung ausgezahlt werden. Dies wird grundsätzlich nur während des Rentenantrags- und einem damit verbundenen Vorschussverfahren (siehe Abschnitt 1) in Frage kommen. Die Auszahlung einer Geldleistung an der Hauptkasse setzt aber voraus, dass der Berechtigte oder eine von ihm bevollmächtigte Person sich zum Sitz des leistungspflichtigen Trägers der Rentenversicherung begibt.

Grundlage für die Zahlung einer Geldleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Zahlungsauftrag (§ 6 RentSV). Dieser Zahlungsauftrag ist ein Rechnungsbeleg im Sinne der §§ 5 ff. der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV). Er muss daher sachlich und rechnerisch richtig festgestellt werden. Er enthält alle für die Auszahlung erforderlichen Angaben sowie alle Angaben die erforderlich sind, damit der Renten Service seine damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erledigen kann. Dies sind insbesondere die Durchführung der Rentenanpassung und die Überprüfung der Zahlungsvoraussetzungen (Lebensbescheinigung).

4.2 Niederlassung Renten Service

Die Aufgaben des Rentenzahlverfahrens werden im Bereich der Deutschen Post AG durch die Niederlassung Renten Service mit Sitz in Köln und ihren drei weiteren Standorten Berlin, Leipzig und Stuttgart (Fellbach) wahrgenommen. Die Zahlungen werden zentral durch den Standort Köln gesteuert.

Die Bestandsführung erfolgt durch alle vier Standorte. Während für Inlandszahlungen alle vier Standorte auch als Ansprechpartner fungieren, sind dies für Auslandszahlungen lediglich die beiden Standorte Berlin und Stuttgart.

Insgesamt führen also die vier Standorte der Niederlassung Renten Service das Rentenzahlverfahren u. a. für die Träger der Rentenversicherung nach folgenden Zuständigkeiten durch:

Standort	zuständig für	Hausadresse
Berlin	In- und Auslandszahlungen	Wittestr. 30, Top Tegel Haus B, 13507 Berlin
Köln	Inlandszahlungen	Eupener Str. 80, 50933 Köln
Leipzig	Inlandszahlungen	Rohrteichstr. 18, 04347 Leipzig
Stuttgart	In- und Auslandszahlungen	Welfenstraße 17, 70736 Fellbach

Für Postsendungen an den Renten Service sind folgende Adressen zu verwenden:

Für Inlandszahlungen:

**Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13497 Berlin**

Für Auslandszahlungen:

**Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13496 Berlin**

Für Inlandszahlungen hat der Renten Service speziell für die Sachbearbeitung der Träger der Rentenversicherung eine Kundenhotline unter der Telefonnummer 0221 5692-445 und für Auslandszahlungen unter der Nummer 0221 5692-446 eingerichtet.

4.3 Postabrechnungsnummer

Der Renten Service der Deutschen Post AG führt Zahlungen nicht nur für die Träger der Rentenversicherung, sondern auch für eine Vielzahl anderer – teilweise auch privater – Träger durch. Unter anderem werden auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch den Renten Service geleistet. Die Deutsche Post AG hat daher jedem Träger, der im Rahmen des Renten Service Leistungen erbringt oder den Trägern, mit denen ein Datenaustausch durchzuführen ist, eine oder mehrere Postabrechnungsnummer(n) zugeteilt. Die Postabrechnungsnummer (PANR) ist immer dreistellig. Aus der ersten Stelle (Gruppe) der PANR ist grundsätzlich zu ersehen, ob es sich um eine Rente aus der allgemeinen (= 0, 7 oder 9) oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung (= 7 oder 9) handelt. Die in den Gruppen 7 und 9 seit dem Arbeitsmonat Mai 2011 bestehenden Überschneidungen lassen sich jeweils durch die vollständige PANR auflösen. Dabei ist zu beachten, dass nur die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See neben den Leistungen aus der allgemeinen Rentenversicherung auch noch Leistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung erbringt. Aus der ersten Stelle der Postabrechnungsnummer ist außerdem zu erkennen, ob es sich um eine Inlands- (= 0 oder 9) oder Auslandszahlung (= 7) handelt.

Die Postabrechnungsnummern für die gesetzliche Rentenversicherung beginnen mit

0 = Allgemeine Rentenversicherung

7 = Allgemeine und knappschaftliche Rentenversicherung - Auslandszahlungen

9 = Allgemeine und knappschaftliche Rentenversicherung - Inlandszahlungen

Die nachfolgende Aufstellung zeigt, welche PANR im Einzelnen den 16 Trägern der Deutschen Rentenversicherung zugeordnet wurden.

PANR	Träger = Deutsche Rentenversicherung
002, 026, 702, 726	Nord
009, 709	Mitteldeutschland
010, 710	Braunschweig-Hannover
011, 711	Westfalen
012, 712	Hessen
013, 713	Rheinland
015, 715	Bayern Süd
016, 716	Rheinland-Pfalz
017, 717	Saarland
018, 718	Nordbayern
021, 721	Schwaben
024, 724	Baden-Württemberg
025, 065, 725, 765	Berlin-Brandenburg
028, 728	Oldenburg-Bremen
037, 077, 737, 777	Knappschaft-Bahn-See (allgemeine Rentenversicherung)
050, 750	Knappschaft-Bahn-See (Leistungen der Seemannskasse)
740, 770, 771, 772, 774 901, 970, 971, 972, 974	Bund
705, 706, 905, 906	Knappschaft-Bahn-See (knappschaftliche Rentenversicherung)

4.4 Zahlungsauftrag

Die Zahlung einer Leistung durch den Renten Service setzt grundsätzlich (Ausnahme siehe Abschnitt 4.8) einen entsprechenden Zahlungsauftrag durch den zuständigen Träger der Rentenversicherung voraus (§ 6 Absatz 1 RentSV).

4.4.1 Inhalt und Bedeutung

Nach § 9 Absatz 1 RentSV sollen Zahlungen grundsätzlich auf ein vom Zahlungsempfänger zu benennendes Konto geleistet werden. Aus der Formulierung "sollen" ergibt sich aber, dass der Zahlungsempfänger hierzu nicht gezwungen werden kann. Die Zahlungsempfänger können sich die Renten auch auf Konten von Vertrauenspersonen (z. B. des Ehegatten) überweisen lassen. Im Falle der Barzahlung stellt der Renten Service grundsätzlich eine so genannte "Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV)" aus, die bei den "Postämtern" für den Zahlungsempfänger kostenfrei eingelöst wird. Bei laufenden Zahlungen werden seit Januar 2022 grundsätzlich die Nettobetragsumme um die bei der Barauszahlung anfallenden Kosten reduziert. Gleiches gilt für Einmalzahlungen, sofern die Renten nur für Zeiträume ab

Januar 2022 nachgezahlt werden. Die Zahlungsanweisung zur Verrechnung kann auch wie ein Verrechnungsscheck zur Gutschrift auf ein Konto benutzt werden. In Ausnahmefällen konnte bis März 2021 auch die Zustellung der laufenden Zahlung in die Wohnung des Zahlungsempfängers durch eine "Zahlungsanweisung" (ZAnw) erfolgen. Diese Art der Zustellung wurde jedoch im Vorgriff auf die Einführung der Kostenpflicht bei Barzahlungen eingestellt. Stand Februar 2024 wurden noch rund 5.600 laufende Renten ins Inland als Scheckzahlung mittels ZzV erbracht. Darin enthalten sind auch 1.301 laufende Renten per ZzV, bei denen wegen eines Härtefalls kein Kostenabzug vorgenommen wird.

Auf den Kostenabzug wird verzichtet, sofern die rentenberechtigten Personen für den Monat Dezember 2021 laufend Rente bezogen haben und vor dem 02.12.1946 geboren wurden. Im Übrigen wird auf Antrag auf den Kostenabzug verzichtet, wenn die berechtigten Personen das 75. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem wird auf den Kostenabzug verzichtet, sofern die berechnete Person darlegt, dass unbare Rentenauszahlung einen Härtefall darstellt.

Nach § 5 der RentSV haben die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Renten Service zur näheren Ausgestaltung der ihnen obliegenden Aufgaben ergänzende Regelungen durch Vereinbarung getroffen. Hierzu wird auf die Bestimmungen für das Rentenzahlverfahren (RZB) verwiesen.

Nach Abschnitt 2.1 dieser Bestimmungen veranlassen die Leistungsträger durch besonderen Auftrag:

- die Zahlung von Leistungen und den Ausgleich von Abrechnungswerten (Zahlungsauftrag),
 - die Änderung von Zahlungsbeträgen und/oder Rentenberechnungsmerkmalen zu laufenden Zahlungen (Zahlungsauftrag mit Wegfallvermerk),
 - die Änderung bezüglich der Person des Zahlungsempfängers, des Berechtigten und des Empfängers von Anpassungsmitteilungen der Zahlungen und der damit in Zusammenhang stehenden Daten (Änderungsauftrag),
 - die Überleitung auf eine andere Postabrechnungsnummer – ggf. mit Wechsel des Leistungsträgers – ohne Zahlungsunterbrechung (Zahlungsüberleitung mit Wegfallvermerk; nur für Leistungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung),
 - den Wegfall von Leistungen (Wegfallauftrag)
- sowie
- das Einfordern überzahlter Beträge von Geldinstituten und Behörden.

Aufträge können mit Datenfernübertragung oder schriftlich erteilt werden. Ein Wegfallauftrag kann auch per E-Mail erteilt werden. Dies bietet sich in den Fällen an, in denen die Vorlaufzeiten für das Einstellen einer laufenden Zahlung zum Monatsletzten zu kurz sind.

Bei der Erteilung von Aufträgen ist zu beachten, dass beim Renten Service ebenfalls Bearbeitungszeiten anfallen. Aus diesem Grund können laufende Zahlungen nur für die Zukunft angewiesen werden. Der Schlusstag für die Anweisung einer laufenden vorschüssigen Zahlung liegt regelmäßig in der Mitte des Monats vor Beginn der laufenden Zahlung. Für eine laufende nachschüssige Zahlung liegt der Schlusstag für die Anweisung in der Mitte des Monats, zu dessen Ende die Zahlung erfolgt. Der Zeitraum zwischen zwei Schlusstagen, in dem Veränderungen für einen Fälligkeitsmonat durchgeführt werden können, wird im Rentenzahlverfahren als Arbeitsmonat bezeichnet.

Eine weitere Aufgabe für den Renten Service ergibt sich aus § 119 Absatz 2 SGB VI. Hiernach sind von der Deutschen Post AG bei laufenden Zahlungen auch Arbeiten zur Rentenanpassung durchzuführen.

Neben der Auszahlung und Durchführung der Anpassung der Geldleistungen sind von der Deutschen Post AG weitere damit in Zusammenhang stehende Aufgaben wahrzunehmen. So sind u. a. die Zahlungsvoraussetzungen zu überwachen, Abrechnungswerte zu ermitteln sowie statistisches Material zu erstellen und an das Bundesamt für Soziale Sicherung (bis 31.12.2019 Bundesversicherungsamt) und an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übermitteln.

Sterbefälle, Heiratsdaten, Namensänderungen und Anschriftenänderungen teilen die zuständigen Meldebehörden der Datenstelle der Rentenversicherung mit. Die Datenstelle veranlasst die unverzügliche Übermittlung dieser Daten an den Renten Service, damit er seine Aufgaben nach § 119 SGB VI wahrnehmen kann.

Seit dem 01.01.2014 stehen alle einbehaltenen KVdR-Beiträge nach § 255 Absatz 3 SGB V dem Gesundheitsfonds zu, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Sondervermögen verwaltet wird. Seit dem 01.01.2015 zählen hierzu auch die Zusatzbeiträge zur Krankenkasse. Für die Krankenversicherungsbeiträge aus Renten, die der landwirtschaftlichen Krankenkasse zustehen, haben sich durch die Einführung des Gesundheitsfonds zum 1. Januar 2009 keine Änderungen ergeben. Der Renten Service nimmt die Abrechnung dieser Krankenversicherungsbeiträge direkt mit der landwirtschaftlichen Krankenkasse vor. Die ab 01.01.2015 auf die Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes beruhenden Beträge werden dabei nicht gesondert ausgewiesen.

Der Zahlungsauftrag für laufende Zahlungen hat neben den Angaben zum Zahlungsempfänger, Berechtigten usw. auch alle Angaben zu enthalten, die den Renten Service in die Lage versetzen, zum jeweiligen Anpassungstermin (1. Juli eines jeden Jahres – §§ 65, 69 SGB VI) die Anpassung vorzunehmen. Die Programme für die Rentenanpassung (Berechnung der neuen Beträge) werden der Deutschen Post AG von der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Verfügung gestellt. Die Durchführung der Anpassung einschließlich der damit verbundenen Unterrichtung der rentenberechtigten Personen setzt einen entsprechenden Auftrag (Ausnahme: § 118a SGB VI – keine Veränderung des aktuellen Rentenwerts; zuletzt keine Veränderung des aktuellen Rentenwerts zum 01.07.2021) voraus (§ 17 RentSV).

4.4.2 Aufbau des Zahlungsauftrags

Im Zahlungsauftrag (siehe Anhang 1) sind neben allgemeinen noch folgende Angaben enthalten:

- Zahlungsempfänger, ggf. abweichenden Berechtigten und Zahlungsweg,
- Daten zur Zahlung,
- Daten zur Abrechnung,
- Daten zur Anpassung.

Der Zahlungsauftrag selbst ist in so genannte Satzarten (SZAT) unterteilt.

Laufende Zahlungen	
SZAT	Informationen
11–19, 90	Allgemeine Angaben Angaben zum Zahlungsempfänger / Berechtigten / Zahlweg / Behördenaktenzeichen
95	Ergänzende Angaben zum Zahlungsempfänger / Mitteilungsempfänger / Berechtigten

Laufende Zahlungen	
SZAT	Informationen
B, M	Zusätzliche Angaben zum Berechtigten / Mitteilungsempfänger
60, 61	Rentenrechnungsdaten
62	Daten für Wanderrenten
63	Daten zur Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI
64	Daten für Auslands- und Vertragsrenten
65	Daten zur Krankenversicherung
66	Daten zur Pflegeversicherung
67	Zusätzliche Rentenrechnungsdaten
68	Zusätzliche Abrechnungsdaten (SV-Abkommen mit Israel und USA)
69	Daten für Erstattungen nach dem AAÜG / ZVsG
91	Daten zu einem wegfallenden Zahlungsauftrag (Wegfallvermerk)

Die einzelnen Satzarten sind weiterhin in so genannte Datenfelder unterteilt. Dabei ist jedem Datenfeld ein seinem Inhalt entsprechender Name (Feldname) zugeteilt. Dieser Feldname und sein Inhalt sind durch die RZB verbindlich festgelegt. Auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder Verfahrensverbesserungen sind regelmäßig Modifizierungen zu den einzelnen Feldern vorzunehmen bzw. sind neue Felder zu schaffen. Zu den einzelnen Feldinhalten wird auf die Arbeits- und Geschäftsanweisungen der einzelnen Träger der Rentenversicherung und insbesondere auf die RZB, die den Trägern der Rentenversicherung auch in elektronischer Form zur Verfügung steht, verwiesen.

Wie in Abschnitt 4.4.1 erläutert, können dem Renten Service spezielle Aufträge erteilt werden. Damit dies nicht in Form eines Schreibens erfolgen muss, ist in den allgemeinen Angaben eines jeden Auftrags eine Vorgangsart (VOAT) vorgesehen.

Beim Zahlungsauftrag bedeuten dabei die VOAT im Einzelnen:

VOAT	Informationen
20	Zahlungsüberleitung mit Wegfallvermerk zu laufender Zahlung
21	Zahlungsauftrag zu laufender Zahlung
24	Zahlungsauftrag mit Wegfallvermerk zu laufender Zahlung
27	Änderungsauftrag
70	Zahlungsauftrag zu einer Einmalzahlung
71	Nachträgliche Anrechnung von Abrechnungswerten
79	Nachträgliche Rückrechnung von Abrechnungswerten

Daneben werden auch Anträge auf Berechnung eines Vorschusses an Witwen oder Witwer durch elektronische Antragsübermittlung (Datensatz nach Anlage 18 RZB) an den Renten Service übermittelt. Diese führt der Renten Service nach Prüfung des Sachverhalts als Einmalzahlung aus.

4.4.3 Aufnahme von laufenden Zahlungen

Die Empfänger von laufenden Zahlungen werden vom Renten Service unterrichtet, wenn Zahlungen neu in den dortigen Zahlbestand aufgenommen werden

("Begrüßungsschreiben"– siehe Anhang 2 und 3). Neben der Mitteilung, zu welchem Zeitpunkt die Rente auf welchem Zahlweg aufgrund des vom Träger der Rentenversicherung erteilten Zahlungsauftrags erstmals zu leisten ist, wird der Zahlungsempfänger mit dem Begrüßungsschreiben auch gebeten, die Anschriften- und ggf. die Überweisungsdaten zu überprüfen. Änderungen sind dem Renten Service mitzuteilen. Außerdem enthält das Begrüßungsschreiben auch den Ausweis für Rentnerinnen und Rentner, sofern dem Berechtigten bisher kein solcher Ausweis aufgrund eines anderen Rentenbezugs aus der gesetzlichen Rentenversicherung übersandt worden ist.

4.5 Änderungsaufträge

Mit einem Änderungsauftrag können dem Renten Service Änderungen zum Zahlungsauftrag mitgeteilt werden (§ 12 RentSV):

- Die Rente ist künftig an einen anderen als den bisherigen Zahlungsempfänger zu leisten.
- Die persönlichen Daten (SZAT 11, 12, 19, 90, B5) des Rentenberechtigten oder des Zahlungsempfängers sind zu berichtigen.
- Die Anschrift des Zahlungsempfängers oder des Rentenberechtigten und/oder der Zahlweg sind zu berichtigen (SZAT 13, 14, 15, 17, B3, B4).
- Die Mitteilungen im Rentenzahlverfahren sind an einen anderen als den Zahlungsempfänger oder wieder an den Zahlungsempfänger zu versenden. Das betrifft insbesondere die Mitteilungen über das Ergebnis der Rentenanpassung (M1, M3, M4).

Kein Fall für einen Änderungsauftrag liegt vor, wenn sich die Höhe der laufenden Zahlung oder die Merkmale zur Rentenanpassung verändern. Hierfür stehen die Vorgangsarten 20 (mit Änderung der Postabrechnungsnummer) und 24 (grundsätzlich ohne Änderung der Postabrechnungsnummer) zur Verfügung. Eine Zahlungsunterbrechung wird dadurch vermieden (§ 12 Absatz 1 Satz 2 RentSV).

Wie der Zahlungsauftrag ist auch der Änderungsauftrag (VOAT 27) ein Rechnungsbeleg im Sinne der §§ 5 ff. SVRV und bedarf der sachlichen und rechnerischen Feststellung.

Mit einem Änderungsauftrag können bestimmte Sachverhalte erledigt werden:

- Der Zahlungsempfänger wechselt, weil ein Betreuer, deren Vertretungsmacht die Empfangnahme von Rentenzahlungen umfasst, oder Vormund bestellt oder aber eine solche Betreuung oder Vormundschaft aufgehoben wird.
- Der Rentenanspruch wird auf einen Träger der Sozialhilfe übergeleitet oder diese Überleitung wird aufgehoben.
- Die Rente ist in voller Höhe gepfändet oder abgetreten worden bzw. die Pfändung oder Abtretung ist nicht mehr zu bedienen.
- Es liegt eine Bevollmächtigung zur Entgegennahme von Zahlungen nach § 13 SGB X vor bzw. eine solche Vollmacht wurde aufgehoben.

Die Rentenberechtigten bzw. Zahlungsberechtigten werden bei der Aufnahme der laufenden Zahlung aufgefordert, die vorstehend genannten Sachverhalte direkt der Niederlassung Renten Service in 13496 oder 13497 Berlin mitzuteilen (§ 13 RentSV). Kommen sie dieser Aufforderung nach, entfällt das beschriebene Verfahren. Die Niederlassung Renten Service nimmt die Änderung von sich aus vor und teilt dem zuständigen Träger der Rentenversicherung dann lediglich die Änderung im ML-Verfahren (elektronische Mitteilung an den Leistungsträger) mit. Diese Mitteilung enthält auch den Zeitpunkt, zu dem diese

Änderung berücksichtigt worden ist. Im Anhang 4 ist das Formblatt für Änderungsanzeigen und Anträge an den Renten Service abgebildet.

4.6 Wegfallaufträge

Auch mit einem Wegfallauftrag können dem Renten Service Anweisungen erteilt werden (§ 12 RentSV):

- Eine laufende Rentenzahlung ist endgültig einzustellen.
- Eine laufende Rentenzahlung ist vorläufig einzustellen (Zahlungsunterbrechung).
- Ein noch nicht ausgeführter Zahlungsauftrag ist zu stornieren (Wegfall vor laufender Zahlung).
- Wegen Tod des Berechtigten sind bereits für Zeiten nach dem Sterbemonat gezahlte Rentenbeträge zurückzufordern.

Wie bei den Zahlungsaufträgen wird auch bei Wegfallaufträgen jeweils mit der VOAT gearbeitet:

VOAT	Information
09	Wegfallauftrag zu laufender Zahlung bei vorübergehendem Wegfall
11	Wegfallauftrag zu laufender Zahlung bei endgültigem Wegfall

Im Wegfallauftrag ist unter der SZAT 91 das Datum des Zahlungsauftrages anzugeben, der wegfallen soll; ebenso ist der Wegfallzeitpunkt mit Monat und Jahr anzugeben. Maßgebend ist das Monatsende. Nur beim Wegfall des Leistungsanspruches wegen Tod des Berechtigten kann der Wegfallzeitpunkt – entgegen der Regelung bei den Zahlungsaufträgen – auch in der Vergangenheit liegen. Der Renten Service fordert dann grundsätzlich im Rahmen des § 118 Absatz 3 SGB VI die überzahlten Beträge vom Konto des Zahlungsempfängers zurück.

Über das Ergebnis der Rückforderung wird der Träger der Rentenversicherung in der zu erteilenden ML informiert. Bei der Feststellung des Datums des wegfallenden Zahlungsauftrages ist besondere Sorgfalt erforderlich, da der Renten Service die Zahlungseinstellung nur dann vornimmt, wenn der im Bestand des Renten Service befindliche Zahlungsauftrag mit dem im Wegfallauftrag bezeichneten Datum identisch ist. Lässt sich eine Identität beim Renten Service nicht feststellen, wird der Auftrag zur Zahlungseinstellung nicht ausgeführt und die Zahlung des Trägers der Rentenversicherung weiter geleistet. Hierdurch entstehen meist vermeidbare Überzahlungen.

Auch ohne Anweisung einer Zahlungseinstellung durch den zuständigen Leistungsträger werden durch den Renten Service Zahlungen eingestellt (§ 15 RentSV).

Dafür gibt es verschiedene Ursachen:

- Der Zahlungsempfänger verweigert die Annahme der Zahlung.
- Der Zahlungsempfänger erklärt, dass er zum Empfang der Zahlung nicht mehr berechtigt ist.
- Dem Renten Service wird bekannt bzw. er stellt aufgrund des Sterbedatenabgleichs (siehe Abschnitt 4.7) fest, dass der Zahlungsempfänger oder der Berechtigte verstorben ist.

- Der Zahlungsempfänger einer Witwenrente, einer Witwerrente oder einer Erziehungsrente hat geheiratet bzw. eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.
- Der Zahlungsempfänger kann nicht ermittelt werden.
- Der Zahlungsempfänger oder ein Berechtigter verlegt seinen Wohnsitz in das Ausland, sofern noch nicht alle Unterlagen zur Weiterzahlung vorliegen oder nur der Träger der Rentenversicherung über die weitere Zahlung entscheiden kann.

4.7 Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen

Neben der Auszahlung der laufenden Geldleistungen hat der Renten Service auch Aufgaben zur Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen wahrzunehmen (§ 119 Absatz 3 Nummer 1 SGB VI). Für die Inlandszahlungen hat dies durch die Auswertung der Sterbefallmitteilungen nach § 101a SGB X, der Mitteilung über die Heirat und für die Auslandszahlungen durch Einholung von Lebensbescheinigungen (LB) und Mitteilungen über die Heirat im Rahmen des § 60 Absatz 1 (Mitwirkung des Leistungsberechtigten) und des § 65 Absatz 1 Nummer 3 SGB I (Grenzen der Mitwirkung) zu erfolgen. Der LB-Versand erfolgt zusammen mit der Anpassungsmitteilung im Juni eines jeden Jahres. Sofern keine Anpassungsmitteilung durch den Renten Service versandt wird, erfolgt ein gesonderter LB-Versand.

Nach § 24 Absatz 1 RentSV wertet der Renten Service die ihm nach § 101a SGB X übermittelten Daten (siehe Abschnitt 4.4.1) im Rahmen der Zweckbestimmung aus, um beim Tod des Berechtigten bei laufenden **Inlandszahlungen** Überzahlungen zu Lasten der Träger der Rentenversicherung zu vermeiden und um Namensänderungen und Anschriftenänderungen zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf Witwen-/ Witwerrente (§§ 46, 243 SGB VI) sowie auf Erziehungsrente (§ 47 SGB VI) entfällt mit Ablauf des Monats der Wiederheirat. Seit dem 1. November 2012 melden die Meldebehörden Eheschließungen/ Eingetragene Lebenspartnerschaften an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) in Würzburg. Eingetragene Lebenspartnerschaften konnten nur bis zum 30.09.2017 geschlossen werden. Bei der DSRV wurde bis zum 31.10.2020 anhand des Stammsatzes geprüft, ob eine Witwen-/ Witwer- oder Erziehungsrente gezahlt wird. Ggf. wurde der Renten Service über das Datum der Eheschließung/ Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft unterrichtet. Ab dem 01.11.2020 werden alle von den Meldebehörden an die DSRV übermittelten Eheschließungen an den Renten Service übermittelt. Der Renten Service stellt ggf. die Witwen-/ Witwer- oder Erziehungsrente ein. Der Träger der Rentenversicherung prüft anschließend auf Antrag den Anspruch auf eine Witwen-/ Witwerrentenabfindung.

§ 25 Absatz 1 Satz 2 RentSV sieht bei laufenden **Auslandszahlungen** auch ein Vereinbaren von Ausnahmen zur Einholung von Lebensbescheinigungen der Berechtigten vor, soweit die Anspruchsvoraussetzungen in anderer, mindestens ebenso zuverlässiger Weise überwacht werden. Nachdem vom Renten Service mit ausländischen Versicherungsträgern in Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Ungarn und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nord Irland regelmäßige Sterbedatenabgleichverfahren für dort wohnhafte Rentenberechtigte praktiziert werden, sind zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Renten Service solche Ausnahmen vereinbart worden. Demnach sind nur noch für wenige in diesen Ländern wohnhafte Berechtigte LB anzufordern, da bisher entweder keine oder keine erfolgreiche Integration in das jeweilige Sterbedatenabgleichverfahren gelungen ist. Die erfolgreiche Integration in das maschinelle ausländische Sterbedatenabgleichverfahren wird in der Satzart B5 dokumentiert. Aus Belgien, Österreich, Schweden und der Schweiz werden auch Heiratsdaten gemeldet, so dass auch diese Witwen-/ Witwer- und Erziehungsrenten nach einer Heirat eingestellt werden können.

Im Juni 2022 wurde zusammen mit dem LB-Versand im Rahmen eines Pilotprojekts erstmals einem abgestimmten Adressatenkreis (ca. 90.000 Rentenbezieher, aus 6 Staaten, von 5 Kontinenten) zusätzlich die Erbringung des Digitalen Lebensnachweises (DLN), per POSTIDENT, als Alternative zur Lebensbescheinigung ermöglicht. Diese Rentenberechtigten erhalten ein zusätzliches Anschreiben, auf welchem neben einer Kurzanleitung ein QR-Code zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem personalisierten Code ist die Nutzung des digitalen Identifizierungsverfahrens mittels POSTIDENT-App möglich. Dieses Pilotverfahren wurde im Juni 2023 auf 13 Länder ausgeweitet und wird im Jahr 2024 als Vollpilotverfahren in allen Ländern angeboten. Der Versand erfolgt wie bisher im Rahmen der Anpassungsmitteilung an Personen, die eine Lebensbescheinigung erbringen müssen.

Vom Renten Service werden in den Rücklauf gekommene und unbeanstandet gebliebene LB bzw. DLN elektronisch archiviert. Beanstandete LB/DLN sind nach Überprüfung durch den Träger der Rentenversicherung an den Renten Service zur nachträglichen elektronischen Archivierung zuzuleiten. In Absprache mit den Trägern der Rentenversicherung ist beim Renten Service das Verfahren "Online-Auskunft für Leistungsträger" realisiert worden. Für dieses Online-Verfahren liegen für alle Träger der Rentenversicherung (ausgenommen Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg) die hierzu erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen vor. Mit dem Verfahren wird bestimmten, von den Rentenversicherungsträgern festgelegten, Personen eine Online-Einsicht auf die von ihrem Träger der Rentenversicherung beauftragten Zahlungen und somit auch auf die elektronisch archivierten LB/ den DLN ermöglicht.

Andernfalls kann die elektronisch archivierte LB auch beim Renten Service angefordert werden. Außerdem können dort seit der Rentenanpassung Juli 2019 auch die Rentenanpassungsmitteilung eingesehen werden.

4.8 Zahlung ohne Zahlungsauftrag

Der Renten Service soll an Witwen oder Witwer oder an überlebende Lebenspartner (gelten für den Anspruch auf Witwen-/Witwerrente auch als Witwen oder Witwer – § 46 Absatz 4 SGB VI) einen Vorschuss für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod der rentenberechtigten Person zahlen (Vorschuss auf das Sterbevierteljahr), sofern die verstorbene Person eine Rente wegen Alters oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Inland bezogen hat. Hierfür ist ein Auftrag des zuständigen Trägers der Rentenversicherung nicht erforderlich.

Die Witwe oder der Witwer muss ihren/ seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 30 SGB I) im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben. Weiter sind die Voraussetzungen für den Vorschuss zu erfüllen (Ehedauer mindestens 1 Jahr). Zudem ist es erforderlich, dass der Träger der Rentenversicherung aufgrund der Verschlüsselung im Zahlungsauftrag die Auszahlung des Vorschusses durch den Renten Service zugelassen hat (SZAT 61, Feld Vorschuss auf Sterbevierteljahr = 0).

Der Vorschuss beträgt grundsätzlich das Dreifache des im Todesmonat zahlbaren Betrags (§ 7 Absatz 2 RentSV). Bestimmte Leistungen (z. B. KLG-Leistungen, Beitragszuschuss, Zuschlag für langjährige Versicherung) werden bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags des Sterbequartalsvorschusses nicht berücksichtigt. Nach § 7 Absatz 1 RentSV ist Voraussetzung für die Leistung, dass die Zahlung des so genannten "Sterbequartalsvorschusses" innerhalb eines Monats nach dem Tod schriftlich unter Vorlage einer Sterbeurkunde beim Renten Service beantragt wird.

Anträge, die innerhalb dieser Frist bei einer anderen öffentlichen Stelle eingehen, sind an den Renten Service abzugeben. Geht der Antrag auf Vorschusszahlung erst nach einer Frist von 30 Tagen beim Renten Service ein, dann ist vor der Auszahlung die Zustimmung des

Trägers der Rentenversicherung einzuholen. Der Antrag auf Vorschusszahlung gilt nach § 115 Absatz 2 SGB VI als Antrag auf Witwen-/ Witwerrente.

Geht der Antrag auf Vorschusszahlung elektronisch über eAntrag beim Träger der Rentenversicherung ein und wird dieser mit einem Datensatz nach Anlage 18 RZB an den Renten Service weitergeleitet, handelt es sich nicht um eine Zahlung ohne Auftrag. In diesem Fall wird die Zahlung automatisiert vom Träger der Rentenversicherung beauftragt. Der Vorschuss auf das Sterbevierteljahr kann deshalb mit Hilfe dieses Verfahrens innerhalb von 60 Tagen nach dem Tod vom Renten Service ausgezahlt werden. Die Träger der Rentenversicherung haben dabei sicherzustellen, dass nach der Bewilligung der Witwen-/ Witwerrente die (doppelte) Auszahlung dieses Vorschusses verhindert wird.

4.9 Verfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS)

Nachdem die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung in § 119 Absatz 1 Satz 1 SGB VI nicht genannt wird, hat sie die Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung ins Inland, als so genannter Selbstzahler, selbst ausgeführt. Mit dem Arbeitsmonat Mai 2023 hat die KBS das knappschaftliche Zahlverfahren aufgegeben und den Renten Service beauftragt. Seitdem werden die Zahlungen unter den Postabrechnungsnummern 905, 906 ebenfalls durch den Renten Service der Deutschen Post AG (als sogenannter Postzahler) ausgeführt. Die knappschaftlichen Renten ins Ausland werden bereits seit dem Arbeitsmonat Mai 2011 durch die Deutsche Post ausgezahlt .

Als Träger der allgemeinen Rentenversicherung werden von der Deutschen Rentenversicherung KBS über den Renten Service auch die Leistungen der Seemannskasse (PANR 050 und 750) erbracht. Seit dem 1. Januar 2009 wird die Seemannskasse von der Deutschen Rentenversicherung KBS als Träger der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 137b bis 137e SGB VI weitergeführt.

4.10 Verfahren beim Renten Service

Der Renten Service verarbeitet die ihm übersandten bzw. übermittelten Aufträge und nimmt im Rahmen der Eingangskontrolle verschiedene Plausibilitätsprüfungen vor. Erkennt er keine Widersprüche, wird der entsprechende Auftrag in den Datenbestand aufgenommen und ausgeführt. Über die Annahme erteilt er eine Bestätigung über angenommene Aufträge. Der Leistungsträger (Träger der Rentenversicherung) überwacht den rechtzeitigen Eingang dieser Annahmestätigung und deren Übereinstimmung mit den erteilten Aufträgen.

Wie bereits unter Abschnitt 4.4.1 dargestellt, ist jedoch zu beachten, dass der Renten Service zur Ausführung der Aufträge eine Vorlaufzeit benötigt. Die Termine für die Ausführung von laufenden Zahlungsaufträgen zu vor- und nachschüssigen Zahlungen werden daher so festgesetzt, dass der Renten Service noch Zeit hat, die erforderlichen Arbeitsschritte zu vollziehen (etwa zwei bis sechs Wochen vor dem jeweiligen Zahlungsbeginn). Änderungsaufträge werden im laufenden Bearbeitungsmonat verarbeitet. Hat der Renten Service von sich aus Daten verändert, so gibt er mit einer maschinellen Mitteilung (ML) eine entsprechende Information an den zuständigen Träger der Rentenversicherung. Abhängig von der Art der Veränderung ist die ML ggf. vom Träger der Rentenversicherung zu überprüfen und ggf. zur Akte zu nehmen, wobei die geänderten Daten ggf. im Versicherungskonto zu dokumentieren sind. Bei Unstimmigkeiten ist der Renten Service zu kontaktieren.

Der Renten Service wird aber nicht nur gegenüber dem Träger der Rentenversicherung tätig; dem Zahlungsempfänger werden ebenfalls Informationen übermittelt. Wie im Abschnitt 4.4.3 bereits erwähnt, wird dem Zahlungsempfänger in Neufällen eine Information über die Aufnahme der Zahlung und den Zahlungsweg gegeben ("Begrüßungsschreiben" – Beispiel Inland siehe Anhang 2 und 3). Bei Anpassung der Leistung auf Grund einer neuen Rentenwertbestimmungsverordnung wird der neue Zahlbetrag ebenfalls durch den Renten Service im Namen des Trägers der Rentenversicherung mitgeteilt (Anpassungsmitteilung, siehe Anhang 5). Bei der Rentenanpassung Juli 2018 wurde mit der "Mitteilung zur Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung" allen Berechtigten oder Mitteilungsempfänger auch ein neuer laminierter Ausweis für Rentnerinnen und Rentner zugesandt, mit dem die Rentenberechtigung nachgewiesen werden kann. Dieser ersetzt den entsprechenden Ausweis auf Papier, der bisher mit dem Rentenbewilligungsbescheid übersandt wurde. Bei den Rentenanpassungen Juli 2019 und Juli 2020 haben nur noch diejenigen Rentenempfänger mit der Anpassungsmitteilung einen Ausweis für Rentnerinnen und Rentner erhalten, die bisher noch keinen laminierten Ausweis erhalten hatten. Seit Mitte 2020 wird der Ausweis für Rentnerinnen und Rentner mit dem Begrüßungsschreiben versandt. Der Versand mit der Anpassungsmitteilung wurde ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Ab dem Jahr 2024 wird der Ausweis für Rentnerinnen und Rentner als "Rentenausweis" bezeichnet ausgegeben.

Nach § 118a SGB VI ist eine Anpassungsmitteilung allerdings nur zu erteilen, wenn sich der aktuelle Rentenwert verändert (diese Regelung ist ab 1. Januar 2012 mit dem "Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze" vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, Seite 3057) eingeführt worden).

Sofern der Zahlbetrag aus anderen Gründen als einer Rentenanpassung verändert wird, ist für die Information gegenüber dem Zahlungsempfänger bzw. Berechtigten jedoch grundsätzlich der Träger der Rentenversicherung, der die Leistung zu erbringen hat, zuständig. Zu erwähnen sind hier insbesondere Änderungen in der Höhe des Zusatzbeitrags zur Krankenkasse.

Diese werden mit Hilfe eines Zahlungsauftrags mit Wegfallvermerk vom Träger der Rentenversicherung veranlasst. Der Rentenberechtigte wird über die Zahlbetragsänderung grundsätzlich mit einem entsprechenden Hinweis auf dem Kontoauszug informiert.

Bei besonderen Sachverhalten (z. B. wenn der Kontoinhaber nicht mit dem Rentenberechtigten identisch ist), erfolgt eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung durch den Träger der Rentenversicherung. Falls der Renten Service im Rahmen von Sonderaktionen für die Träger der Rentenversicherung tätig wird (z. B. für die Berücksichtigung von Änderungen des allgemeinen Beitragssatzes der Krankenversicherung bei den laufend gezahlten Renten zum 1. Januar 2009 und zum 1. Januar 2011, der Änderung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2013, 1. Januar 2015, 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2019 bzw. der geänderten Tragung des KV-Zusatzbeitrags ab 1. Januar 2019), geschieht dies jeweils aufgrund einer mit der Deutschen Post AG geschlossenen Vereinbarung als Datenverarbeitung im Auftrag. Auch in diesen Fällen werden die Rentenberechtigten grundsätzlich mit einem entsprechenden Hinweis auf dem Kontoauszug informiert. Allerdings erfolgte auch hier bei bestimmten Sachverhalten (z. B. wenn der Kontoinhaber nicht mit dem Rentenberechtigten identisch ist) eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung durch den Renten Service im Auftrag des Trägers der Rentenversicherung. Bei Änderungen in der Höhe des KV-Beitragszuschusses wird durch den Renten Service auch ein Bescheid im Auftrag des Trägers der Rentenversicherung versandt.

4.11 Vergütung für den Renten Service

Nach § 119 Absatz 5 SGB VI erhält die Deutsche Post AG für ihre Tätigkeit von den Trägern der Rentenversicherung eine angemessene Vergütung. Hierzu enthält § 33 Absatz 1 Satz 1 RentSV die folgende Regelung:

"Das Entgelt für die Dienstleistung des Renten Service für jede Zahlung wird durch Vereinbarung zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Post AG geregelt."

Aufgrund der "Vereinbarung über das Entgelt für die Dienstleistung des Renten Service der Deutschen Post AG" vom 6. Juni 2003 in der Fassung der hierzu geschlossenen Ergänzungsvereinbarung vom 27. Juli 2004, die sowohl vom Bundesministerium für Finanzen als auch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurde, betrug das Entgelt für die Dienstleistung des Renten Service gem. § 33 Absatz 1 RentSV im Jahre 2004 für jede Inlandszahlung 0,1550 Euro und für jede Auslandszahlung 0,2822 Euro. Nach § 2 dieser Vereinbarung ist ab dem Jahre 2005 eine jährliche Vergütungsanpassung vorgesehen. Erstmals ab dem Jahre 2007 – für das Jahr 2006 – ist zweijährig auch eine Nachschaukalkulation durchzuführen (§ 3 der Vereinbarung). Unter Berücksichtigung der Vereinbarungen zur Vergütungsanpassung wird jedes Jahr das Entgelt je Inlands- und je Auslandszahlung neu festgelegt.

Für das Abrechnungsjahr 2023 stellte sich aufgrund der Vergütungsanpassung folgendes Ergebnis ein:

1. Entgelt je Inlandszahlung: 0,1872 EUR (2022 = 0,1827 EUR)
2. Entgelt je Auslandszahlung: 0,3407 EUR (2022 = 0,3325 EUR)

Allen Vergütungsanpassungen haben jeweils die beiden o. g. Ministerien zugestimmt.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war das Entgelt für die Dienstleistung des Renten Service für das Jahr 2024 noch nicht bekannt.

Mit der genannten Vergütung ist die gesamte umfassende Tätigkeit des Renten Service abgegolten. Lediglich besondere Auslagen (z. B. Portogebühren für den Versand der Anpassungsmitteilungen, Bankspesen für Inlands- und Auslandszahlungen) sind der Deutschen Post AG von den Trägern der Rentenversicherung zusätzlich noch gesondert zu erstatten.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

20. Zwischen welchen Zahlterminen ist bei laufend zu zahlenden Renten zu differenzieren und worin liegt der Unterschied?
21. Welche Institution führt die Zahlung im Inland durch?
22. Welche Standorte der Niederlassung Renten Service Köln sind im Rentenzahlverfahren für die Bestandsführung der Auslandszahlungen zuständig?
23. Nennen Sie vier Aufgaben des Renten Service!
24. Warum hat die Datenstelle der Rentenversicherung die ihr von den Meldebehörden nach § 196 Absatz 2 SGB VI zu übermittelnden Mitteilungen aller Sterbefälle, Namensänderungen, Heiratsdaten und Anschriftenänderungen unverzüglich an die Deutsche Post AG (Renten Service) weiterzuleiten?
25. Wie nennt man das Identifizierungsmerkmal, das die Deutsche Post AG jedem Leistungsträger im Rentenzahlverfahren zuordnet?
26. Warum sind bei einem Zahlungsauftrag für eine laufende Zahlung Angaben zu den Berechnungselementen erforderlich?
27. Nennen Sie drei Gründe für das Erteilen eines Änderungsauftrags!
28. Nennen Sie drei Sachverhalte, bei denen der Renten Service die Zahlung ohne Anweisung einstellt!
29. Erbringt die Deutsche Post AG die Zahlungen für die Träger der Rentenversicherung als Serviceleistung durch den Renten Service kostenlos?

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Der Rentenvorschuss soll den Antragsteller vor finanziellen Nachteilen bewahren, falls die Bearbeitung des Antrages längere Zeit in Anspruch nimmt.
2. Ein Rentenvorschuss ist zu zahlen, wenn der Rentenanspruch dem Grunde nach besteht und die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nimmt.
3. Die Zahlung eines Rentenvorschusses kommt nicht in Betracht, wenn der Antragsteller andere Sozialleistungen bezieht, die einen Erstattungsanspruch auslösen können. Ebenfalls kommt die Zahlung eines Rentenvorschusses nicht in Betracht, wenn der Anspruch auf Rente dem Grunde nach nicht besteht.
4. Der Rentenvorschuss beginnt, sofern er beantragt wurde, spätestens nach Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Vorschussantrag eingegangen ist. Er kann auch früher beginnen; vor dem eigentlichen Rentenbeginn darf der Vorschussbeginn jedoch nicht liegen.
5. Der Rentenvorschuss ist grundsätzlich in der Höhe zu zahlen, in der mit großer Wahrscheinlichkeit für denselben Zeitraum auch die Rente zu zahlen sein wird.
6. Bei einer Niederschlagung bleibt der Erstattungsanspruch bestehen, bei einem Erlass geht der Erstattungsanspruch unter.
7. Der Erlass ist dann zulässig, wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.
8. Die Anwendung von § 43 SGB I ist dann gerechtfertigt, wenn die Zuständigkeit zwischen mehreren Leistungsträgern ungeklärt (strittig) ist.
9. Die vorläufige Leistung wird grundsätzlich in Höhe der tatsächlich zu zahlenden Rente erbracht.
10. Voraussetzung für die Erbringung einer vorläufigen Leistung ist, dass ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht und zwischen mehreren Leistungsträgern (Trägern der Rentenversicherung) strittig ist, wer die Leistung zu erbringen hat.
11. Entweder der Tag nach Ablauf eines Kalendermonats nach Fälligkeit der Leistung oder der Tag nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages. (Achtung: Hinsichtlich der Fälligkeit ist zwischen vor- und nachschüssiger Rentenzahlung zu differenzieren!)
12. Es werden nur volle EUR-Beträge verzinst; gegebenenfalls ist abzurunden.
13. Renten aus eigener Versicherung und Hinterbliebenenrenten, Witwen- und Witwerrentenabfindungen, Beitragserstattungen, Beitragszuschüsse, Übergangsgelder.
14. Der Rentenanspruch gliedert sich in das Stammrecht und in den Einzelanspruch.
15. Das Stammrecht entsteht, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen.

16. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag, der sich aus dem Vergleich zwischen dem Tag nach Ablauf eines Kalendermonats nach Fälligkeit der Leistung und dem Tag nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags ergibt. Der spätere Termin ist maßgebend. (Achtung: Hinsichtlich der Fälligkeit ist zwischen vor- und nachschüssiger Rentenzahlung zu differenzieren!)
17. Ein vollständiger Leistungsantrag liegt dann vor, wenn dem Träger der Rentenversicherung alle Informationen zur Leistungsfeststellung vorliegen.
18. Das Ende des Zinszeitraumes ergibt sich aus dem Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte über die Leistung verfügen konnte. Das Ende des – diesem Zeitpunkt – vorhergehenden Kalendermonats bestimmt das Ende des Zinszeitraumes.
19. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden mit vier Prozent verzinst.
20. In Abhängigkeit vom Rentenbeginn ist zwischen vor- und nachschüssigen Zahlterminen zu differenzieren (§§ 118 Absatz 1, 272a SGB VI). Während bei einem vorschüssigen Zahltermin die Rente im Voraus gezahlt wird, ist sie bei einem nachschüssigen Zahltermin im Nachhinein zu zahlen.
21. Die Zahlungen werden zentral durch die Niederlassung Renten Service am Standort Köln geleistet. Dabei ist es egal, ob die Zahlungen ins Inland oder ins Ausland zu leisten sind.
22. Für die Bestandsführung der Auslandszahlungen sind im Rentenzahlverfahren von den insgesamt vier Standorten der Niederlassung Renten Service lediglich die zwei Standorte Berlin und Stuttgart zuständig.
23. Der Renten Service führt die Zahlungen gemäß den Aufträgen der Träger der Rentenversicherung aus; der Renten Service hat Änderungsaufträge auszuführen, die Mitteilungen aller Sterbefälle, Namensänderungen, Heiratsdaten und Anschriftenänderungen im Rahmen der Zweckbestimmung auszuwerten und Zahlungen einzustellen; der Renten Service führt das Benachrichtigungsverfahren sowohl gegenüber den Trägern der Rentenversicherung als auch gegenüber den Zahlungsempfängern durch; beim Tod von Rentenbeziehern/-innen hat er an deren Witwen/ Witwer auf Antrag Vorschusszahlungen anzuweisen.
24. Damit die Deutsche Post AG (Renten Service) ihre Aufgaben nach § 119 SGB VI wahrnehmen kann.
25. Postabrechnungsnummer.
26. Damit die jährliche Anpassung der Rente beim Renten Service der Deutschen Post AG vorgenommen werden kann.
27. Der Zahlungsempfänger hat sich geändert; die persönlichen Daten des Zahlungsempfängers haben sich geändert; die Adresse oder der Zahlungsweg des Zahlungsempfängers haben sich geändert.
28. Der Zahlungsempfänger ist verstorben; der Empfänger einer Witwenrente, Witwerrente oder Erziehungsrente hat geheiratet bzw. eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet; der Zahlungsempfänger verweigert die Annahme der Zahlung.

29. Nein. Nach § 119 Absatz 5 SGB VI erhält die Deutsche Post AG für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Konkretisiert wird dies durch § 33 Absatz 1 RentSV. Das Entgelt je Zahlung wird zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Post AG auf der Grundlage der "Vereinbarung über das Entgelt für die Dienstleistung des Renten Service der Deutschen Post AG" jährlich neu vereinbart.
-

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Rentenvorschuss	7
Abbildung 2: Verzinsung von Renten und anderen Geldleistungen	16
Abbildung 3: Beginn der Verzinsung sechs Kalendermonate nach Antragstellung	19
Abbildung 4: Beginn und Ende der Verzinsung	26
Abbildung 5: Datenvergleich	26

Anhang

Anhang 1

1 21.1 Persönliche Daten	2 21.2 Zahldaten	3 21.3 Daten des Berechtigten	4 21.4 Daten des Mitteilungsempfängers	5 21.5 Rentenrechnungsdaten
--------------------------	------------------	-------------------------------	--	-----------------------------

Persönliche Daten/Adressen	Rentendaten	ZA-Dokumentation
----------------------------	-------------	------------------

SATZART 05 - Angaben zum Auftrag (Vorgangsart)

Arbeitsgruppe

Vorgangsart

Bescheidnummer

Zahlungsauftragsnummer

Postabrechnungsnummer

Merkmal PLZ des Wohnortes des Zahlungsempfängers ☒ Inland ohne Beitrittsgebiet (Verkehrsgebiet West), Ausland oder nicht benötigtes Feld
☐ Beitrittsgebiet (Verkehrsgebiet Ost)

SATZART 11 - Angaben zum Zahlungsempfänger

Anrede*

Nachname*

Vorname

Merkmal für die barrierefreie Kommunikation

Titel

Namensvorsatz

Namenszusatz

SATZART 12 - Berechtigter, Geburtsdatum

Geburtsdatum*

Geburtsname

Namensvorsatz

Namenszusatz

Geburtsort

Geburtsland des Berechtigten (Nationalitätsschlüssel)

Abweichendes Geburtsdatum des Berechtigten

SATZART 13 - Angaben zum Zahlungsempfänger (Wohnort)

Nationalitätsschlüssel des Wohnsitzlandes des Zahlungsempfängers

Sonderfall zum Nationalitätsschlüssel des Wohnsitzlandes

Postleitzahl

Wohnort des Zahlungsempfängers*

SATZART 14 - Angaben zum Zahlungsempfänger (Straße)

Soll die Satzart beim Renten Service gelöscht werden? ☐ ja

Straße des Zahlungsempfängers

Hausnummer

Adresszusatz

1 21.1 Persönliche Daten	2 21.2 Zahldaten	3 21.3 Daten des Berechtigten	4 21.4 Daten des Mitteilungsempfängers	5 21.5 Rentenrechnungsdaten
--------------------------	------------------	-------------------------------	--	-----------------------------

Persönliche Daten/Adressen Rentendaten ZA-Dokumentation

SATZART 15 - Angaben zum Zahlweg, Bankverbindung

Soll die Satzart beim Renten Service gelöscht werden? ☐ ja

Nationalitätsschlüssel

Sonderfall Nationalitätsschlüssel des Zahlweges

IBAN

SATZART 17 - Kontoinhaber

Soll die Satzart beim Renten Service gelöscht werden? ☐ ja

Kontoinhaber

SATZART 90 - Behördenaktenzeichen

Soll die Satzart beim Renten Service gelöscht werden? ☐ ja

Buchungs- oder Kassenzahlen des Zahlungsempfängers

Behördenaktenzeichen für Schriftwechsel

1 21.1 Persönliche Daten	2 21.2 Zahldaten	3 21.3 Daten des Berechtigten	4 21.4 Daten des Mitteilungsempfängers	5 21.5 Rentenrechnungsdaten
--------------------------	------------------	-------------------------------	--	-----------------------------

Persönliche Daten/Adressen Rentendaten ZA-Dokumentation

SATZART 19 - Angaben zum Berechtigten, Name

Soll die Satzart beim Renten Service gelöscht werden? ☐ ja

Anrede Name/Anschrift übernehmen

Nachname

Vorname

Merkmal für die barrierefreie Kommunikation 00 = Grundstellung (Normaldruck) [00]

Titel

Namensvorsatz

Namenszusatz

SATZART 95 - Rechtsstellung zum Berechtigten und Angaben zum Wohnland

Soll die Satzart beim Renten Service gelöscht werden? ☐ ja

Rechtsstellung des Zahlungsempfängers

Rechtsstellung des Mitteilungsempfängers

Merkmal Wohnland des Berechtigten

Merkmal Wohnland des Mitteilungsempfängers

Geburtsdatum des Zahlungsempfängers nicht relevant

SATZART B3 - Wohnort des Berechtigten

Soll die Satzart beim Renten Service gelöscht werden? ☐ ja

Nationalitätsschlüssel des Wohnsitzlandes des Berechtigten

Sonderfall zum Nationalitätsschlüssel des Wohnsitzlandes 0

Postleitzahl

Wohnort des Rentenberechtigten

SATZART B4 - Straße des Berechtigten

Soll die Satzart beim Renten Service gelöscht werden? ☐ ja

Straße des Rentenberechtigten

Hausnummer

Adresszusatz

1 21.1 Persönliche Daten	2 21.2 Zahldaten	3 21.3 Daten des Berechtigten	4 21.4 Daten des Mitteilungsempfängers	5 21.5 Rentenrechnungsdaten
--------------------------	------------------	-------------------------------	--	-----------------------------

Persönliche Daten/Adressen Rentendaten ZA-Dokumentation

SATZART M1 - Name des Mitteilungsempfängers

Soll die Satzart beim Renten Service gelöscht werden? ☐ ja

Anrede Anschrift übernehmen

Nachname

Vorname

Merkmal für die barrierefreie Kommunikation

Titel

Namensvorsatz

Namenszusatz

SATZART M3 - Wohnort des Mitteilungsempfängers

Soll die Satzart beim Renten Service gelöscht werden? ☐ ja

Nationalitätsschlüssel des Wohnsitzlandes des Mitteilungsempfängers

Sonderfall zum Nationalitätsschlüssel des Wohnsitzlandes

Postleitzahl

Wohnort des Mitteilungsempfängers

SATZART M4 - Straße des Mitteilungsempfängers

Soll die Satzart beim Renten Service gelöscht werden? ☐ ja

Straße des Mitteilungsempfängers

Hausnummer

Adresszusatz

1 21.1 Persönliche Daten	2 21.2 Zahldaten	3 21.3 Daten des Berechtigten	4 21.4 Daten des Mitteilungsempfängers	5 21.5 Rentenrechnungsdaten	6 21.6 Daten
--------------------------	------------------	-------------------------------	--	-----------------------------	--------------

Persönliche Daten/Adressen

Rentendaten

ZA-Dokumentation

SATZART 61 - Rentenrechnungsdaten

Leistungsart*

Zahl der Kinder/Waisen*

Zahlbeginn (MMJJJJ)*

Zahlbetrag*

Zahlzeitraum*

Abgetrennte Zahlung (Einzelbetrag/Teilbetrag)*

Rentanpassungsmerkmal (Durchführung)*

Vorschuss auf Sterbevierteljahr*

Rentenbetrag*

Steigerungsbetrag nach § 269 SGB VI aus der RV*

Kinderzuschussbetrag*

Kindererziehungsleistungsbetrag*

Zinsen

Persönliche Entgeltpunkte für langjährige Versicherung*

Persönliche Entgeltpunkte*

Zahl der Kinder für Kindererziehungsleistung*

Kennzeichen der Rente (Aussparungsfall)*

Sonderfall zur Leistungsart*

Zahltermin*

Merkmal Rechtsstellung des Berechtigten oder gleichgeschlechtliche Ehe*

Merkmal Bundesentschädigungsgesetz*

Merkmal EU-Verzug*

Merkmal Rentenausweis*

Merkmal Zahlzeitraum*

Zuschlag für langjährige Versicherung nach § 97a SGB VI*

Anrechnungsbetrag für den Zuschlag für langjährige Versicherung nach § 97a SGB VI*

Merkmal Kostenabzug*

Kosten nach § 47 SGB I*

Auszahlungsbetrag nach Kostenabzug unter Berücksichtigung des Zahlzeitraums*

SATZART 63 - Daten der Einkommensanrechnung

Einkommensanrechnung

Zahl der für den Freibetrag zu berücksichtigenden Kinder

Ruhensbetrag

Merkmal Prozentsatz des Pauschalabzugs

SATZART 64 - Daten für Auslandszahlungen und Vertragsrenten

Nationalitätsschlüssel der Staatsangehörigkeit des Berechtigten

Sonderfall zum Nationalitätsschlüssel der Staatsangehörigkeit

Nationalitätsschlüssel des Vertragslandes

Sonderfall zum Nationalitätsschlüssel des Vertragslandes

Pro-rata-Faktor Beitragszuschuss

Pro-rata-Faktor Ruhensbetrag

1 21.1 Persönliche Daten	2 21.2 Zahldaten	3 21.3 Daten des Berechtigten	4 21.4 Daten des Mitteilungsempfängers	5 21.5 Rentenrechnungsdaten	6 21.6 Daten zur KV/PV
--------------------------	------------------	-------------------------------	--	-----------------------------	------------------------

Persönliche Daten/Adressen	Rentendaten	ZA-Dokumentation
----------------------------	-------------	------------------

SATZART 65 - Daten zur Krankenversicherung

Art des Krankenversicherungsverhältnisses	
Beitragszuschussbetrag zur freiwilligen/privaten KV	
Beitrag des Rentners zur Krankenversicherung	
Beitrag des Versicherungsträgers zur Krankenversicherung	
Anteiliger knappschaftlicher Betrag zu den Aufwendungen zur KV	
Sonderfall Krankenversicherung	
Besitzgeschützter Beitragszuschuss	
Aufwendungen des Rentners für die private KV	
Bemessungsgrundlage Kranken-/Pflegeversicherung	
Institutionskennzeichen der Krankenkasse	
Zusatzbeitrag des Rentners zur Krankenversicherung	0,00
Zusatzbeitrag des Versicherungsträgers zur Krankenversicherung	0,00
Merkmal Kontoauszug	0 = Grundstellung (keine Anwendung des Kontoauszugsverfahrens) [0]
Betrag des zusätzlichen Beitragssatzes nach § 241a SGB V a. F.	0,00

SATZART 66 - Daten zur Pflegeversicherung

Art des Pflegeversicherungsverhältnisses	
Beitragszuschussbetrag zur Pflegeversicherung	0,00
Beitrag des Rentners zur Pflegeversicherung	0,00
Beitrag des Versicherungsträgers zur Pflegeversicherung	0,00
Erstattungsbetrag zu den Aufwendungen zur PV nach § 291a SGB VI	0,00
Erstattungsbetrag zu den Aufwendungen zur PV AAÜG/ZVsG	0,00
Sonderfall Pflegeversicherung	

1 21.1 Persönliche Daten	2 21.2 Zahldaten	3 21.3 Daten des Berechtigten	4 21.4 Daten des Mitteilungsempfängers	5 21.5 Rentenrechnungsdaten	6 21.6 Daten zur KV/PV	7 21.7 Rentendaten Sonderfälle
--------------------------	------------------	-------------------------------	--	-----------------------------	------------------------	--------------------------------

Persönliche Daten/Adressen

Rentendaten

ZA-Dokumentation

SATZART 62 - Daten für Wanderrenten

Knappschaftlicher Rentenbetrag	
Steigerungsbetrag nach § 269 SGB VI in der knappschaftl RV	
Persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftl RV	
Verhältniswert des knappschaftl Rententeils zur Gesamtleistung	
Knappschaftliche Entgeltpunkte für den Leistungszuschlag	0,0000
Knappschaftlicher Leistungszuschlagsbetrag	0,00
Knappschaftlicher Ruhensbetrag Unfallrente	0,00

SATZART 67 - Zusätzliche Rentenrechnungsdaten (Ost-Sachverhalte)

Abschlag/Ausgleichsbetrag nach § 86 BVG	
Sozialzuschlag nach Art. 40 RÜG	0,00
Entschädigungsrente	
Merkmal Erstattungsbetrag nach § 291a SGB VI	
Erstattungsbetrag nach § 291a SGB VI	
Erstattungsbetrag zu den Aufwendungen zur KV nach § 291a SGB VI	
Persönliche Entgeltpunkte (Ost)	
Knappschaftl. persönliche Entgeltpunkte (Ost)	
Zahl der Kinder für Kindererziehungsleistung (Ost)	
Merkmal Auffüllbetrag/Rentenzuschlag	
Auffüllbetrag/Rentenzuschlag	
Persönliche Entgeltpunkte (Ost) für langjährige Versicherung	0,0000
Entgeltpunkte für den Erstattungsbetrag nach § 291a Abs. 1 SGB VI	
Knappsch. Entgeltpunkte (Ost) für den Leistungszuschlag	0,0000

SATZART 68 - Zusätzliche Abrechnungsdaten (Sozialversicherungsabkommen)

Monatsteilrentenbetrag Sozialversicherungsabkommen	
Entgeltpunkte Sozialversicherungsabkommen	
Knappschaftliche Entgeltpunkte Sozialversicherungsabkommen	

SATZART 69 - Daten für Erstattungen nach dem AAÜG-ZVSG

Merkmal Erstattungsbetrag*	
Erstattungsbetrag	
Knappschaftlicher Erstattungsbetrag	
Erstattungsbetrag zu den Aufwendungen zur KV	
Knappschaftlicher Erstattungsbetrag zu den Aufwendungen zur KV	
Entgeltpunkte	
Knappschaftliche Entgeltpunkte	
Merkmal Erstattung	

Persönliche Daten/Adressen	Rentendaten	ZA-Dokumentation
SATZART 91 - Wegfallvermerk		
Datum des wegfallenden Zahlungsauftrags*	▼	
Soll-Wegfallmonat*	nicht relevant ▼	
PANR*		
Postrentennummer*	11 111111 U 017 ▼ 1 1	
Einstellungsgrund	0 = Grundstellung [0] ▼	
Sterbedatum	nicht relevant ▼	
SATZART PZ - Angaben zur bisherigen Adresse		
Postleitzahl des Wohnorts des Zahlungsempfängers*		

Quelle: rvDialog

Anhang 2

RZB

Anlage 30a.a S. 1

Anlage 30a.a – Schreiben an Zahlungsempfänger über den Zugang einer laufenden unbaren Zahlung
 (für Zahlfälle der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung)
 (Zahlung an die rentenberechtigte Person)

Bitte in allen Schreiben an den Renten Service angeben	
Post- abrech- nungs- nummer	Postrentennummer
XXX	XXXXXXXXXXXX XX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Berlin
TT.MM.JHJJ

Zahlung der XX

Sehr geehrte Frau XXXXXX/Sehr geehrter Herr XXXXXX,

Sie erhalten heute Post von uns, weil die Deutsche Rentenversicherung¹ uns beauftragt hat, die oben genannte Rente an Sie zu zahlen.

Diese Rente werden wir erstmals Ende XXXXXX JHJJ überweisen. Es handelt sich dann um die Rente für den Monat XXXXXX JHJJ.

Für die Zahlung haben wir folgende Kontoverbindung gespeichert:

IBAN: DEXX XXXX XXXX XXXX XX

Name der Bank: XX

Kontoinhaber: XX

Bitte informieren Sie uns umgehend, wenn die Angaben zu Ihrer Kontoverbindung nicht richtig sind oder sich ändern. Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn Sie eine neue Anschrift haben. Über solche Änderungen können Sie uns einfach mit Vordrucken informieren, die Sie in jeder Filiale der Deutschen Post erhalten. Die Vordrucke und weitere Informationen finden Sie auch im Internet: rentenservice.de.

Mit Fragen zur Höhe der Zahlungen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung XXXXXXXXXXXXXXX². Anschrift und Telefonnummer finden Sie in Ihrem Rentenbescheid, den Sie von dort erhalten haben.

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie außerdem einen „Rentenausweis“³.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Ihr Renten Service

Ihr Rentenausweis

¹ Bei Zahlfällen der gesetzlichen Unfallversicherung wird hier „Ihr Leistungsträger“ anstelle von „die Deutsche Rentenversicherung“ ausgegeben.

² Bei Zahlfällen der gesetzlichen Unfallversicherung wird hier anstelle von „die Deutsche Rentenversicherung XXX“ die Bezeichnung des Unfallträgers ausgegeben.

³ Die Anlage: Rentenausweis gilt nur für Zahlfälle der gesetzlichen Rentenversicherung.

Anlage 30a.a S. 2

unbesetzt

RZB

Anlage 30a.a S. 3

Anlage 30a.a S. 3 – Rentenausweis**Anlage
Rentenausweis**

Sehr geehrte Frau XXXXXX/Sehr geehrter Herr XXXXXX,

mit Ihrem Rentenausweis können Sie belegen, dass Sie Anspruch auf Rente von der Deutschen Rentenversicherung haben. Sie erhalten damit von manchen Stellen Vergünstigungen, zum Beispiel ermäßigte Eintrittskarten.

Der beigegefügte Ausweis ist ab sofort gültig. Sie dürfen den Ausweis nur verwenden, solange Sie einen Rentenanspruch haben. Wir empfehlen Ihnen, auch Ihren Personalausweis oder Reisepass oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis bereitzuhalten, wenn Sie den Rentenausweis einsetzen möchten.

Falls Ihr Rentenausweis beschädigt wird oder verloren geht, können Sie Ersatz bekommen. Bitte informieren Sie den Renten Service in diesem Fall schriftlich. Dies geht auch schnell und einfach über das Internet: rentenservice.de.

Bitte entnehmen Sie den Ausweis aus dem unteren Teil dieses Blattes.

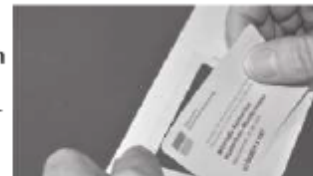
Mit freundlichen Grüßen
Ihr Renten Service

So einfach entnehmen Sie Ihren Ausweis!**1**

Ausweis an
einer Ecke
nach hinten
durchdrücken.

**2**

Ausweis an
der Perforation
ringsum vor-
sichtig heraus-
trennen und
entnehmen.



Hier an der Perforation knicken



Hier an der Perforation knicken

Anhang 3

RZB

Anlage 30f.a S. 1

Anlage 30f.a – Schreiben an Zahlungsempfänger über den Zugang einer laufenden baren Zahlung
 (für Zahlfälle der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung)
 (Zahlung an die rentenberechtigte Person)

Bitte in allen Schreiben an den Renten Service angeben	
Post- abrech- nungs- nummer	Postrentennummer
XXX	XXXXXXXXXXXX XX

Berlin
TT.MM.JHJJ

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Zahlung der XX

Sehr geehrte Frau XXXXXX/Sehr geehrter Herr XXXXXX,

Sie erhalten heute Post von uns, weil die Deutsche Rentenversicherung¹ uns beauftragt hat, die oben genannte Rente an Sie zu zahlen.

Eine Kontoverbindung wurde uns jedoch nicht mitgeteilt. Daher werden wir die Rente mit einer „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ zahlen. Die erste Zahlungsanweisung erhalten Sie Ende

XXXXXX JHJJ. Es handelt sich dann um die Rente für den Monat XXXXXX JHJJ.

Die Zahlungsanweisung können Sie sich entweder bar auszahlen lassen in einer Filiale der Deutschen Post oder auf ein Konto gutschreiben lassen bei Ihrer Bank oder Sparkasse. Für die Gutschrift berechnen Banken und Sparkassen jedoch häufig eine Gebühr. Gebührenfrei und mit weniger Aufwand können Sie die Rente per Überweisung erhalten.

Dafür müssten Sie uns mitteilen, auf welches Konto wir die Rente überweisen sollen. Für die Mitteilung füllen Sie bitte das beiliegende Formular „Antrag auf unbare Zahlung einer Rente“ aus. Sie können die Rente auch auf ein Konto einer anderen Person überweisen lassen. Weitere Hinweise dazu finden Sie auf dem Formular. Senden Sie uns das unterschriebene Formular bitte so schnell wie möglich zurück. Sie können es auch in einer Filiale der Deutschen Post abgeben.

Falls sich Ihre Anschrift ändert, informieren Sie uns bitte umgehend schriftlich. Das können Sie einfach mit Vordrucken erledigen, die Sie in jeder Filiale der Deutschen Post erhalten. Die Vordrucke und weitere Informationen finden Sie auch im Internet: rentenservice.de.

Mit Fragen zur Höhe der Zahlungen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung XXXXXXXXXXXXXXX². Anschrift und Telefonnummer finden Sie in Ihrem Rentenbescheid, den Sie von dort erhalten haben.

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie außerdem einen „Rentenausweis“³.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Renten Service

Anlage
Ihr Rentenausweis

¹ Bei Zahlfällen der gesetzlichen Unfallversicherung wird hier „Ihr Leistungsträger“ anstelle von „die Deutsche Rentenversicherung“ ausgegeben.

² Bei Zahlfällen der gesetzlichen Unfallversicherung wird hier anstelle von „die Deutsche Rentenversicherung XXX“ die Bezeichnung des Unfallträgers ausgegeben.

³ Die Anlage: Rentenausweis gilt nur für Zahlfälle der gesetzlichen Rentenversicherung.

Anlage 30f.a S. 2

unbesetzt

RZB

Anlage 30f.a S. 3

(Vordersseite 2)

Bitte dieses Blatt vervollständigt und unterschrieben bei der nächsten Filiale der Deutschen Post abgeben oder zurücksenden an

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13497 Berlin

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Bitte in allen Schreiben an den Renten Service angeben	
Post-abrechnungs-nummer	Postrentennummer
XXX	XXXXXXXXXXXX XX

zum Schreiben vom TT.MM.JHJJ

für XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Aktenzeichen: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Antrag auf unbare Zahlung einer Rente

Ich bitte, meine Rente auf folgendes Konto zu überweisen¹

IBAN²

D E _____

Geldinstitut (Name, Ort)

Kontoinhaber (Name, Vorname)

Ich verpflichte mich, dem Renten Service unverzüglich jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung oder den Anspruch selbst beeinflusst, schriftlich mitzuteilen und überzahlte Beträge der Deutschen Post AG zurückzuzahlen. Dazu beauftrage ich das jeweils kontoführende Geldinstitut mit Wirkung auch meinen Erben gegenüber, überzahlte Beträge der Deutschen Post AG für Rechnung des Leistungsträgers zurückzuzahlen.

Hinweis zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Rentenzahlverfahren: Ihre Daten verarbeiten wir zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung entsprechend Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Detaillierte Informationen dazu wie Rechtsgrundlagen, Zweck der Verarbeitung, Speicherdauer, Kontaktdaten von Datenschutzbeauftragter und -aufsichtsbehörde sowie zu Ihren Rechten nach der DS-GVO erhalten Sie auf unserer Internetseite: rentenservice.de oder auf schriftliche Anfrage bei Deutsche Post AG, Niederlassung Renten Service, 13497 Berlin.

Dieser Antrag mit dem vorstehenden Auftrag kann nur von mir – aber nicht von meinen Erben – widerrufen oder geändert werden.

Datum

Unterschrift des Zahlungsempfängers

Hinweise:

¹ Die Überweisung ist auch auf das Konto oder Sparbuch einer Vertrauensperson des Zahlungsempfängers möglich.
Zutreffendenfalls bitte den Vordruck auf der Rückseite dieses Antrags beachten!

² Rentenzahlungen dürfen nach gesetzlicher Vorschrift Sparkonten nur insoweit gutgeschrieben werden, als sie der Vermögensbildung dienen, also gespart werden sollen.

Anhang 4

RZB

Anlage 37 S. 1

(zu Abschnitten 3 und 6 im Teil 2)

Anlage 37 – Änderungsanzeige und Anträge im Renten Service der Deutschen Post

(Angaben zu Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die auf die Zahlung der Rente Einfluss haben)

Änderungsanzeige und Anträge im Renten Service der Deutschen Post

Mit diesem Vordruck können dem Renten Service der Deutschen Post Angaben zu Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die auf die Zahlung der Rente Einfluss haben, mitgeteilt werden.

Adresse der abwendenden Person:

Bitte senden Sie die Änderungsanzeige an den Renten Service (Adresse s. Rückseite). Der ausgefüllte Vordruck kann aber auch bei einer Filiale der Deutschen Post zur Weiterleitung abgegeben werden.

Teilnachtraggeber zu erreichen unter:

☐ Bisher habe ich noch keine Zahlung durch den Renten Service der Deutschen Post erhalten.

Postabrechnungsnummer(n)/Postrentennummer(n)

Geburtsdatum

Bei Sterbefallmitteilungen hier bitte die Angaben der verstorbenen versicherten Person eintragen.

Name und Vorname der rentenberechtigten Person

Bisherige Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Hinweis zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Rentenzahlverfahren: Ihre Daten verarbeiten wir zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung entsprechend Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Detaillierte Informationen dazu wie Rechtsgrundlagen, Zweck der Verarbeitung, Speicherdauer, Kontaktdaten von Datenschutzbeauftragter und -aufsichtsbehörde sowie zu Ihren Rechten nach der DS-GVO erhalten Sie auf unserer Internetseite rentenservice.de oder auf schriftliche Anfrage bei Deutsche Post AG, Niederlassung Renten Service, 13407 Berlin.

1 Neue Adresse

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

2 Antrag auf unbare Zahlung/Kontoänderung (nur für Konten innerhalb Deutschlands)

IBAN

Bezeichnung des Geldinstituts

Name und Vorname aller Kontoinhaberinnen bzw. Kontoinhaber – Bitte immer ausfüllen! – Zusätzlich sind bitte auch Teil 5 und ggf. Teil 6 auszufüllen, wenn der Name der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers nicht mit der rentenberechtigten Person übereinstimmt.

3 Namensänderung (bitte Urkunde, aus der die Namensänderung ersichtlich ist, im Original oder als beglaubigte Kopie beifügen)

Neuer Name und Vorname

4 Sonstige Mitteilung:

(Ort, Datum) (Unterschrift)

5 Bestätigung der Unterschrift der rentenberechtigten Person bei Überweisung der Rente auf das Konto einer Vertrauensperson (z. B. Ehegatte, Elternteil oder sonstige Dritte): nicht erforderlich bei einem Gemeinschaftskonto, das auch auf den Namen der rentenberechtigten Person lautet. Die rentenberechtigte Person hat die obige/umseitige Unterschrift als vollzogen anerkannt und sich ausgewiesen durch:

(Ort, Datum) (Unterschrift und Stempel der bestätigenden Stelle)

Die Unterschrift kann von einer Filiale der Deutschen Post, von einem Geldinstitut, das das Konto führt, oder von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person oder Stelle bezeugt werden.

Bitte wenden!

09.2023 977-022-000

Anlage 37 S. 2

RZB

(Rückseite)

6 Erklärung aller Kontoinhaberinnen bzw. Kontoinhaber bei Überweisung auf ein Konto einer Vertrauensperson oder der Kontoinhaberinnen bzw. Kontoinhaber bei Gemeinschaftskonten. Für Renten der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung nicht erforderlich.

Ich verpflichte mich, aufgrund des umseitigen/untenstehenden Antrags überzahlte Beträge der Deutschen Post AG zurückzuzahlen, und beauftrage dazu das jeweils kontoführende Geldinstitut mit Wirkung auch meinen Erben gegenüber, überzahlte Beträge der Deutschen Post AG für Rechnung des Leistungsträgers zurückzuzahlen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift aller Kontoinhaberinnen bzw. Kontoinhaber)

7 Ableben (wenn möglich, bitte Sterbeurkunde beifügen; bei Anträgen auf Vorschusszahlung bitte nachfolgenden Teil ausfüllen)

Name und Vorname der verstorbenen Person _____ Sterbedatum _____

☐ **Antrag auf Vorschusszahlung an Witwen/Witwer** (Erläuterungen s.u.)

Ich beantrage hiermit eine Vorschusszahlung.
Name, Vorname und Adresse der Witwe/des Witwers _____

Tag der Eheschließung _____

Mein Ehemann/Meine Ehefrau ist verstorben. Die Sterbeurkunde (Original) habe ich beigelegt.
Ich habe meinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland; dies kann ich durch Vorlage meines Personalausweises oder Reisepasses belegen.

Kontoangaben (nur für die Vorschusszahlung)

IBAN _____

Bezeichnung des Geldinstituts _____

Name und Vorname der Kontoinhaberinnen bzw. Kontoinhaber (zusätzlich ist bitte auch Teil 5 auszufüllen, wenn der Name der Kontoinhaberinnen bzw. Kontoinhaber nicht mit dem der Witwe oder des Witwers übereinstimmt.) _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Witwe/des Witwers)

Hinterbliebene Ehe- bzw. Lebenspartner einer rechtsgültigen Ehe oder Eingetragenen Lebenspartnerschaft erhalten nach dem Ableben der Versichertenrente beziehenden Person aus der allgemeinen Rentenversicherung vom Renten Service der Deutschen Post eine Vorschusszahlung auf die später zu zahlende Witwen- oder Witwerrente.

Der Vorschuss beträgt das Dreifache der für den Sterbemonat gezahlten Monatsrente (ohne einige Zahlbetragsbestandteile, wie z. B. Beitragszuschussbetrag zur freiwilligen/privaten Krankenversicherung und Kindererziehungsleistungsbetrag). Bereits über den Sterbemonat hinaus gezahlte Monatsbeträge werden auf den Vorschuss angerechnet. Sollte durch die Vorschusszahlung eine Überzahlung entstehen, wird der überzahlte Betrag durch den Träger der Rentenversicherung von der späteren Witwenrente oder Witwerrente einbehalten.

Voraussetzungen für die Vorschusszahlung:

- Antragstellung innerhalb eines Monats nach dem Tod der rentenbeziehenden Person beim Renten Service; eine spätere Antragstellung ist zusammen mit dem Antrag auf Witwenrente oder Witwerrente beim Träger der Rentenversicherung möglich.
- Eine Sterbeurkunde, in der die Witwe oder der Witwer als Ehepartner der verstorbenen Person bezeichnet ist, liegt bei.
- Die Witwe/der Witwer muss ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.
- Die Rente muss für die verstorbene rentenbeziehende Person monatlich über den Renten Service gezahlt worden sein.
- Der Vorschuss muss einen Betrag von mindestens 50 EUR erreichen.
- Die Ehe hat zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr bestanden.
- Die Zahlung darf nicht an einen Sozialhilfeträger o. ä. erfolgt sein.

In einigen Fällen kann erst der zuständige Träger der Rentenversicherung über die Zahlung eines Vorschusses der Witwenrente oder Witwerrente entscheiden (z. B. bei Rentensplittung unter Ehegatten u. ä.).

Die Witwenrente oder Witwerrente muss beim Träger der Rentenversicherung, Versicherungsamt (Gemeinde-, Stadt- oder Bezirksverwaltung), bei Versichertenberaterinnen bzw. Versichertenberatern oder Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung mit Formblatt des Trägers der Rentenversicherung beantragt werden.

* Sofern kein Konto vorhanden ist, kann hier beantragt werden, dass die Rente mit Zahlungsanweisung zur Verrechnung geleistet wird. Die Kosten für diese Zahlungsanweisung werden grundsätzlich von der Rente abgezogen; der zu zahlende Betrag verringert sich entsprechend. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Versicherungsträger.

Adresse des Renten Service: Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13497 Berlin

Tel.: 0221 5692-444

Internet-Adresse: rentenservice.de

Quelle: RZB

Anhang 5

Rentanpassung zum 01.07.2023
für



**Deutsche
Rentenversicherung**

Deutsche Post AG • NL Renten Service • 13496 Berlin
59 42C3 1813 0E 7000 0026
DV 1224 0,81 Deutsche Post 
LUFTPOST - PRIORITAIRE / Port payé 

Absender:
Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13496 Berlin
DEUTSCHLAND

Telefon +49 221 5692-777
Telefax +49 221 5692-778

www.rentenservice.de

TEST FALL

Rentanpassung zum 01.07.2023
für
Altersrente (777 90 080994 V 660 66)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung werden zum 01.07.2023 angepasst. Wie sich die Anpassung auf die Höhe Ihrer Rente auswirkt, zeigen wir Ihnen in diesem Bescheid.

Bisherige und neue Beträge im Vergleich

	Bisheriger Betrag		Betrag ab 01.07.2023
	EUR Ct		EUR Ct
Ihre monatliche Rente beträgt	937,99		1.005,47
Steigerungsbeträge der Höherversicherung	+ 16,05	+	16,05
- Ihr Anteil am Beitrag zur Krankenversicherung	- 69,64	-	74,57
- Ihr Anteil am Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung	- 7,15	-	8,68
- Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung	- 29,10	-	34,73
Die laufende Zahlung beträgt	848,15		903,54

Der neue Betrag der laufenden Zahlung wird zum 30.06.2023 zum ersten Mal ausgezahlt.

Erläuterungen zur Berechnung der neuen Beträge erhalten Sie ab der nächsten Seite.

Rentenanpassung zum 01.07.2023

für

Ihre Altersrente (777 90 080994 V 660 66)

Anrechnung von Einkommen auf den Zuschlag für langjährige Versicherung in Ihrer Altersrente

Der Zuschlag für langjährige Versicherung wird auch Grundrentenzuschlag genannt.

Die monatliche Rente beträgt ab dem 01.07.2023 **1.219,79 EUR**Davon entfallen auf den Zuschlag für langjährige Versicherung **240,06 EUR**

Auf den Zuschlag für langjährige Versicherung wird Einkommen angerechnet. Das anzurechnende Einkommen hat Ihr Träger der Rentenversicherung zum 1. Januar ermittelt.

Angerechnet werden **214,32 EUR**

Nach der Anrechnung beträgt die monatliche Rente ab dem 01.07.2023
 $1.219,79 \text{ EUR} - 214,32 \text{ EUR} = 1.005,47 \text{ EUR}$

Davon entfallen auf den Zuschlag für langjährige Versicherung **25,74 EUR****Erläuterungen zur Berechnung der neuen Beträge****- Höhe der Rente**

Der aktuelle Rentenwert (Ost) steigt um 5,86 % von 35,52 EUR auf 37,60 EUR.

Durch die Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) verändert sich die Höhe der monatlichen Rente.

- Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung

Sie sind pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dafür müssen Sie einen Beitrag zahlen. Ihr Beitrag richtet sich nach den geltenden Beitragssätzen in der gesetzlichen Krankenversicherung und nach der Höhe Ihrer Rente. Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung ändert sich wegen der veränderten Höhe Ihrer Rente.

Der Beitrag berechnet sich zum einen nach dem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 %, der für alle gesetzlichen Krankenkassen gilt, und zum anderen nach dem Zusatzbeitragssatz, den Ihre Krankenkasse festgelegt hat. Der Beitrag ist von Ihnen und uns jeweils zur Hälfte zu tragen.

Die Beiträge leiten wir an die gesetzliche Krankenversicherung weiter.

Berechnung des neuen Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung

Beitrag zur Krankenkasse: DAK-Gesundheit

 $14,6 \% \text{ von } 1.021,52 \text{ EUR} = 149,14 \text{ EUR}$

Die Hälfte davon ist unser Anteil

 $149,14 \text{ EUR} : 2 = 74,57 \text{ EUR}$

Ihr neuer Anteil am Beitrag ist

 $149,14 \text{ EUR} - 74,57 \text{ EUR} = 74,57 \text{ EUR}$

Zusatzbeitrag zu dieser Krankenkasse

 $1,7 \% \text{ von } 1.021,52 \text{ EUR} = 17,37 \text{ EUR}$

Die Hälfte davon ist unser Anteil

 $17,37 \text{ EUR} : 2 = 8,69 \text{ EUR}$

Ihr neuer Anteil am Zusatzbeitrag ist

 $17,37 \text{ EUR} - 8,69 \text{ EUR} = 8,68 \text{ EUR}$

Rentenanpassung zum 01.07.2023
für
Ihre Altersrente (777 90 080994 V 660 66)



Deutsche
Rentenversicherung

- Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung

Sie sind pflichtversichert in der sozialen Pflegeversicherung. Dafür müssen Sie einen Beitrag zahlen. Er beträgt 3,4 % Ihrer Rente. Den Beitrag tragen Sie selbst. Ihr Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung ändert sich wegen der veränderten Höhe Ihrer Rente und weil sich ab dem 01.07.2023 der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung ändert. Diesen Beitrag leiten wir an die soziale Pflegeversicherung weiter.

Berechnung des neuen Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung

Ihr Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung beträgt 3,4 %.

Ihr neuer Beitrag ist

3,4 % von 1.021,52 EUR

= 34,73 EUR

Worüber müssen Sie die Deutsche Rentenversicherung rechtzeitig informieren?

Umstände, die Ihren Anspruch auf Rente oder die Höhe der Rente beeinflussen können, müssen Sie Ihrem Träger der Rentenversicherung umgehend mitteilen. Frühere Hinweise zu Mitteilungspflichten gelten nach wie vor. Bitte beachten Sie daher insbesondere die Hinweise in Ihren Rentenbescheiden.

Hinweise zum Anpassungsbescheid

- Warum erhalte ich diesen Bescheid?

Dieser Bescheid ersetzt ab dem 01.07.2023 den zuletzt erteilten Bescheid über die Höhe Ihrer Rente. Sie erhalten diesen Bescheid, weil der aktuelle Rentenwert (Ost) neu bestimmt wurde. Dies geschieht jährlich zum 01.07. durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats oder durch ein Gesetz.

- Warum wirkt die Rentenanpassung weniger stark als angegeben?

Die Rentenanpassung wirkt nicht oder nicht in vollem Umfang, wenn neben der Rente bestimmte Zusatzleistungen gezahlt werden, die nicht anzupassen sind. Zusatzleistungen, die nicht anzupassen sind, sind beispielsweise Leistungen aus der Höherversicherung.

- Muss ich meine Rente versteuern?

Ein Teil Ihrer Rente gehört zum steuerpflichtigen Einkommen. Ob Sie dafür tatsächlich Steuern zahlen müssen, können wir nicht beurteilen. Das kann nur Ihr Finanzamt prüfen. Dort wird Ihre Einkommensteuer festgesetzt, nachdem Sie eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben. Mit Fragen zur Steuerpflicht wenden Sie sich daher bitte an Ihr Finanzamt.

Die gezahlten Renten werden jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen gemeldet. Dorthin wird auch gemeldet,

- welche Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung weitergeleitet wurden und
- welche Zuschüsse zur Krankenversicherung gezahlt wurden.

Zu diesen Meldungen sind die Träger der Rentenversicherung gesetzlich verpflichtet. Die Zentrale Zulagenstelle übermittelt die Daten an die Finanzverwaltungen der einzelnen Bundesländer.

Bitte prüfen Sie trotz der Meldung in jedem Fall, ob Sie verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die gemeldeten Daten müssen Sie nicht in Ihrer Einkommensteuererklärung eintragen. Diese Daten sind Ihrem Finanzamt bekannt und werden automatisch berücksichtigt, wenn Sie keine abweichenden Daten eintragen.

Auf Wunsch stellt Ihnen Ihr Träger der Rentenversicherung gerne eine Bescheinigung aus über die Daten, die er gemeldet hat. Das geht am schnellsten, wenn Sie die Bescheinigung auf folgender Internetseite anfordern:

www.deutsche-rentenversicherung.de/Steuerbescheinigung

- Wenn sich meine Bankverbindung oder meine Adresse ändert - wen muss ich informieren?

Die Rente wird durch den Renten Service der Deutschen Post AG gezahlt. Informieren Sie bitte den Renten Service der Deutschen Post AG, wenn sich zum Beispiel Änderungen bei Ihrer Bankverbindung oder Ihrer Anschrift ergeben. Bitte wenden Sie sich auch dorthin, wenn sich Zahlungen ausnahmsweise verzögern. Die Adresse ist:

Renten Anpassung zum 01.07.2023

für

Ihre Altersrente (777 90 080994 V 660 66)

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service, 13496 Berlin

Bitte geben Sie immer die folgenden Zeichen an:

- für die Altersrente: 777 90 080994 V 660 66

- Ich bin bei einer anderen Krankenkasse versichert, als in diesem Bescheid angegeben.

An wen kann ich mich wenden?

Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre Krankenkasse. Diesen Bescheid sollten Sie dann dort vorlegen.

- Was passiert, wenn sich die Beiträge zur Krankenversicherung oder zur Pflegeversicherung ändern?

Dann ändert sich die Höhe Ihres monatlichen Zahlungsbetrags. Bei Änderungen informieren wir Sie auf dem Kontoauszug Ihrer Bank über

- die neue Höhe Ihres Anteils am Beitrag zur Krankenversicherung (KV),
- die neue Höhe Ihres Anteils am Zusatzbeitrag,
- die neue Höhe Ihres Beitrags zur Pflegeversicherung (PV).

Falls die Information auf dem Kontoauszug nicht möglich ist, informieren wir Sie in einem Bescheid.

Wenn Ihre Krankenkasse den Zusatzbeitragssatz ändert, wirkt sich dies erst nach 2 Monaten auf den Zusatzbeitrag aus, den Sie aus Ihrer Rente zahlen.

- Kann ich eine weitere Ausfertigung dieses Bescheids bekommen?

Es ist leider nicht möglich, eine weitere Ausfertigung dieses Bescheids herzustellen. Falls erforderlich, legen Sie bitte bei anderen Stellen eine Kopie dieses Bescheids vor. Falls Sie den Original-Bescheid abgeben müssen, achten Sie darauf, dass er Ihnen zurückgegeben wird.

- Was ist die Rechtsgrundlage dieses Bescheids?

Rechtsgrundlage der Renten Anpassung ist die Rentenwertbestimmungsverordnung 2023.

- Ich habe noch Fragen zu diesem Bescheid. An wen kann ich mich wenden?

Wir beraten Sie gern und kostenlos. Antworten auf Ihre Fragen erhalten Sie:

- in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Vereinbaren Sie dort am besten einen Termin.
- von den ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und Versichertenberatern sowie den Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung.
- direkt von Ihrem Träger der Rentenversicherung.

Anschriften und weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.deutsche-rentenversicherung.de.

Sie können sich auch an die örtlichen Versicherungsämter Ihrer Kommunalverwaltung wenden.

Rentanpassung zum 01.07.2023
für
Ihre Altersrente (777 90 080994 V 660 66)



Deutsche
Rentenversicherung

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an die

Deutsche Rentenversicherung

Sie können auch die folgende Stelle aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen:

Deutsche Rentenversicherung
Pl. str. 14-28, 4. B.

2. Auf elektronischem Weg

2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an:

2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung. Dafür benötigen Sie eine De-Mail-Adresse. Die De-Mail senden Sie bitte an:

2.3 Über die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung

Hierfür benötigen Sie einen elektronischen Identitätsnachweis nach dem Personalausweisgesetz, dem eID-Karte-Gesetz oder dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die Online-Dienste finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/online-dienste>

Der Widerspruch kann sich nur gegen Sachverhalte richten, die erst mit diesem Bescheid neu festgestellt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung

Quelle: Testfall

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Petrikowski * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Hunold	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzelt	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Greif * Kapp	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Kubowicz * Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993 29. Auflage 2024
Rechtsstand	01.01.2024
Autoren	Bettina Steupert – Deutsche Rentenversicherung Westfalen Nicole Seliger-Hartmann – Deutsche Rentenversicherung Bund
Fachgutachterin	Marina Siebenmorgen – Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Grundlagen Berufliche Bildung Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

[Kontakt | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)